

# Stadtverwaltung

U P A / 0 9 / 2 0 1 9



An die  
Mitglieder

des Umwelt- und Planungsausschusses

## Niederschrift

### öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses

**Sitzungstermine:** Mittwoch, 20.11.2019  
**Sitzungsbeginn:** 17:07 Uhr  
**Sitzungsende:** 20:58 Uhr  
**Ort, Raum:** Großer Sitzungssaal des Rathauses,  
46325 Borken

### Es sind anwesend:

#### CDU:

Böhr, Benjamin  
Finke, Alfons

Heßling, Karsten  
Kohlruss, Günter  
Schwane, Walter  
Stork, Günter  
Stumpf, Hubert

Tautz, Jürgen  
Tubes, Mike  
Zurhausen, Ursula

Ortsvorsteher

Stellv. für Stv. Nikolov  
Stellv. für Stv. Kranenburg,  
ab TOP 4  
Stellv. für Stv. Flasche

Stellv. für Stv. Rottbeck

Bis 19:30 Uhr, TOP 7 ein-  
schl.

Stellv. für Stv. Lansmann

Stellv. für Stv. Richter; Bis  
19:52 Uhr, TOP 11 einschl.

#### SPD:

Kaiser, Michael  
Kindermann, Evegret  
Kindermann, Kurt  
Niemeyer, Jürgen

stv. Ausschussvorsitzender

Stellv. für Stv. Grotzky

**UWG:**

Bleker, Werner sachk. Bürger/in  
Ebbing, Brigitte

**FDP:**

Nitsche, Bastian

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN:**

Becker, Maja Stellv. für Stv. Martsch

**Fraktionsloses Mitglied:**

Wingerter, Sigrid Bis 18:48 Uhr, TOP 5  
einschl.

**Gäste:**

Beckmann, Johannes	zu TOP 13
Bleker, Hermann	zu TOP 5
Krämer	zu TOP 5
Niehaus, Markus	zu TOP 11
Timm, Olaf	zu TOP 4
Weghake, David	zu TOP 4

**Ortsvorsteher/in:**

Niehoff-Elsing, Birgitta

**Verwaltungsmitarbeiter/in:**

Beckmann, Christoph, Fachbereichsleiter  
Bone, Christine  
Busch, Karl-Heinz, Fachabteilungsleiter  
Dahlhaus, Martin, Fachabteilungsleiter  
Gesing, Michael  
Gottlob, Ralf, Fachbereichsleiter  
Kalfhues, Heike  
Kaling, Markus  
Kuhlmann, Jürgen, Techn. Beigeordneter  
Kusch-Arnhold, Britta, Dr. Museumsleiterin  
Labs, Rainer  
Lask, Markus, Fachbereichsleiter  
Nießing, Norbert, 1. Beigeordneter der Stadt Borken  
Schnelting, Alfons, Fachbereichsleiter  
Schroer, Alfons  
Schulze Hessing, Mechtild, Bürgermeisterin  
Schulze-Dinkelborg, Rolf, Fachbereichsleiter

**Schriftführer/in:**

Kaß, Matthias

**Es fehlen entschuldigt:****Vorsitzende/r:**

Rottbeck, Paul

Vorsitzender

**CDU:**

Flasche, Bernd

Kranenburg, Marius

Lansmann, Markus

Nikolov, Nico

Richter, Frank

**SPD:**

Grotzky, Hartmut

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN:**

Martsch, Siegfried

**Abgewickelte Tagesordnung:****Öffentlicher Teil**

1 Eröffnung der Sitzung

---

2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

---

3 Forum Altes Rathaus Borken (FARB) - Gestaltung des Zugangs vom  
Marktplatz  
Vorlage: V 2019/307

---

4 Rückstau bei der Ausfahrt "Kuhm-Center"  
Vorlage: V 2019/306

---

5 Hundefreilaufzone

- 
- 6** 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Erweiterung der Fa. Bleker Autoteile) - Ergebnis der Beteiligungsverfahren und Feststellungsbeschluss  
Vorlage: V 2019/180
- 
- 7** 1. Änderung des Bebauungsplanes BO 74 (Gewerbepark Hendrik-De-Wynen) - Ergebnis der Beteiligungsverfahren und Satzungsbeschluss  
Vorlage: V 2019/271
- 
- 8** Einführung der gelben Tonne in Borken  
Vorlage: V 2019/232
- 
- 9** Änderung der Abfallentsorgungssatzung  
Vorlage: V 2019/269
- 
- 10** Geräteraumerweiterung Mergelsbergsporthalle  
Vorlage: V 2019/071
- 
- 11** Errichtung von geförderten E-Ladesäulen für Elektrofahrzeuge  
Vorlage: V 2019/274
- 
- 12** Umgestaltung der Straße " Lange Stiege" zu einer Fahrradstraße  
Vorlage: V 2019/276
- 
- 13** Antrag der FDP-Fraktion - Eichenprozessionsspinner  
Vorlage: V 2019/297
- 
- 14** Antrag der CDU-Fraktion: Entschärfung der Parkplatzsituation an der Karl-Leisner-Straße  
Vorlage: V 2019/302

---

**15** Antrag der CDU-Fraktion: Reduzierung der Parkdauer für die Parkbuchten u.a. vor der Hauptfiliale der Sparkasse  
Vorlage: V 2019/267

---

**16** Antrag der SPD-Fraktion: Öffnungszeiten des Wertstoffhofes Borken  
Vorlage: V 2019/231

---

**17** Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen Schaffung eines kommunalen Förderprogramms für private Regenwassernutzung  
Vorlage: V 2019/298

---

**18** Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zum Haushalt 2019, Schaffung von mehr Abstellmöglichkeiten für Fahrräder  
Vorlage: V 2019/257

---

**19** Johann-Walling-Grundschule - Erweiterung Schulhof

---

**20** Mitteilungen der Verwaltung

---

**20.1** Fördermittel Mühlenareal

---

**21** Anfragen an die Verwaltung

---

**Öffentlicher Teil****zu 1 Eröffnung der Sitzung**

---

**Stellv. Vorsitzender Kindermann** begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist und das Gremium beschlussfähig ist. Auf Wunsch der Verwaltung soll die Tagesordnung um die Punkte „Hundefreilaufzone“ und „Johann Walling Grundschule – Erweiterung Schulhof“ erweitert werden und als neuer TOP 5 bzw. TOP 19 geführt werden. Stellv. Vorsitzender Kindermann lässt über die geänderte Tagesordnung abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit	18 Ja-Stimmen
	0 Nein-Stimmen
	0 Enthaltungen

**zu 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner**

---

Seitens der anwesenden Bürgerinnen und Bürger werden keine Fragen gestellt.

**zu 3 Forum Altes Rathaus Borken (FARB) - Gestaltung des Zugangs vom Marktplatz**  
**Vorlage: V 2019/307**

---

**Technischer Beigeordneter Kuhlmann** gibt an, dass die Variante 4, wie von der Politik beschlossen, vertieft worden sei. Vor Ort seien viele Gespräche geführt worden sowie die Beleuchtungsplanung durchgesprochen, nun stehe die Materialwahl an.

**Fachbereichsleiter Kaling** erläutert anhand der als Anlage beigefügten Präsentation die Gestaltung des Zugangs vom Marktplatz des FARB.

**Stv. Niemeyer** stellt fest, dass die bisherigen Bauarbeiten 85.000 Euro gekostet haben und möchte wissen, ob die weiteren Baukosten auch 85.000 Euro betragen werden.

**Fachbereichsleiter Kaling** erklärt, dass noch keine detaillierte Ermittlung vorliege, da die Rechnungen noch geprüft werden. Die bisherigen Bauarbeiten haben 85.000 Euro gekostet, somit könne dieser Betrag mal zwei genommen werden.

**Stv. Wingerter** gibt an, dass die verbauten Steine bei der Treppe für andere Zwecke genutzt werden sollten und möchte wissen, ob dieses in den Kosten schon berücksichtigt worden sei.

**Technischer Beigeordner Kuhlmann** erläutert, dass die alten Materialien am Bauhof gelagert werden und noch zu verrechnen seien.

**Fachbereichsleiter Kaling** fügt hinzu, dass der Materialwert ca. 35.000 bis 40.000 Euro betrage, da der Großteil ohne Beschädigungen zurückgebaut werden konnte. Die Steine seien für Projekte an der Astrid-Lindgren und Johann-Walling-Schule eingeplant.

**Stv. Becker** regt an, mit den Behindertenverbände zusammen zu arbeiten, damit nicht nochmals nachgearbeitet werden müsse.

**Fachbereichsleiter Kaling** merkt an, dass die Grundsätze der Rampenbildung bereits mit den Behindertenverbänden abgestimmt seien. Mit den Behindertenverbänden werde sich weiter abgestimmt.

**Stv. Ebbing** stellt fest, dass die Planung Charme habe, vorher sei es ein Klotz gewesen. Nicht für alles werde externe Leute benötigt, da eigenes gutes Personal vorhanden sei.

**Stv. Niemeyer** gibt an, dass es gegenüber der ersten Planung ein Fortschritt sei. Beide Beschlussvorschläge könnten mitgetragen werden.

**Stv. Kohlruss** merkt an, dass die aktuelle Version eine gute Lösung sei und schnell damit zu beginnen sei.

**Bürgermeisterin Schulze Hessing** erläutert das weitere Verfahren. Es sei sich auf zwei Farben verständigt worden, wovon nun schnellstmöglich zwei größere Platten zu bekommen seien. Dann werde tagsüber die Möglichkeit angeboten sich dies erneut vor Ort anzuschauen. Es werde eine Vorlage im Hauptausschuss geben, indem erklärt werde, woraus die 154.000 Euro finanziert werden könnten. Die erste Planung sei eine Fehlplanung gewesen und nicht akzeptabel. Die Regressfragen würden weiterverfolgt.

### **Beschluss:**

1. Der Umwelt- und Planungsausschuss stimmt der vorgestellten Planung zu und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

### **Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit	18 Ja-Stimmen
	0 Nein-Stimmen
	0 Enthaltungen

2. Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss zusätzliche Mittel in Höhe von 154.000 Euro für die Realisierung der vorgestellten Planung bereitzustellen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit	18 Ja-Stimmen
	0 Nein-Stimmen
	0 Enthaltungen

### **zu 4      Rückstau bei der Ausfahrt "Kuhm-Center" Vorlage: V 2019/306**

---

**Technischer Beigeordneter Kuhlmann** erklärt die aktuelle Situation bei der Ausfahrt am Kuhm-Center.

**Herr Timm (nts Ingenieurgesellschaft mbH)** erläutert anhand der als Anlage beigelegten Präsentation die Situation bei der Ausfahrt „Kuhm-Center“.

**Herr Weghake (Kaufland)** gibt an, dass im Oktober massive Beschwerden von Kunden eingingen, da die Wartezeit bei der Ausfahrt bis zu einer Stunde betrug. Kaufland habe sich an Herrn Kuhlmann gewandt, und innerhalb von zwei Wochen eine Antwort bekommen. Kaufland sei sehr froh darüber, dass die Problematik so schnell behandelt worden sei und auch persönliche Gespräche vor Ort stattgefunden haben. Die Lichtsignalanlage sei eine gute Lösung, nach Rückmeldungen laufe es nun wohl besser und es sei kein Rückstau mehr bis auf das Parkdeck vorhanden. Langfristig müsse eine zweite Abbiegespur errichtet werden.

**Stv. Ebbing** merkt an, dass ca. 100 Parkplätze an die Deutsche Glasfaser auf dem Parkdeck vermietet seien, welche alle morgens und nachmittags innerhalb einer Stunde nach Feierabend abfahren wollen, dadurch entstehe Chaos. Insgesamt sei für ca. drei Stunden pro Tag ein Problem an der Ausfahrt, der Rest des Tages sei unproblematisch.

**Stv. Niemeyer** stellt fest, dass es damals im Rat schon erhebliche Bedenken bezüglich der Ausfahrt gegeben habe. Der einzige Erfolg bestehe darin, dass eine Verrohrung der Leitungen der Ampelanlage vorhanden sei und möchte wissen, welche Garantien gegeben werden, dass dieses Model auch funktioniere.

**Herr Timm** erklärt, dass die Lichtsignalanlage ähnlich gebaut werde, so wie jetzt die Baustellenampel stehe. Der richtig große Stresstest werde der 23.12.2019 sein. Es werde weiter beobachtet und es könne entsprechend nachjustiert werden, was die Wartezeit der Ampel betreffe. Zudem sei es keine neu geplante Straße, sondern es lag bereits Videomaterial vor. Fraglich sei, welche Pläne mit der Brinkstraße vorliegen.



**Stv. Becker** merkt an, dass wenn gleichzeitig die Fußgängerampel genutzt werde, die Linksabbieger nicht abfahren können.

**Herr Timm** erläutert, dass die Fußgänger berücksichtigt seien und die entsprechenden Effekte in der Berechnung berücksichtigt worden seien.

**Stv. Böhr** gibt an, dass der ganze Planungsprozess zu betrachten sei. Innerhalb von Wochen sei eine Lösung gefunden worden, ganz so verkehrt sei es somit nicht gelaufen und möchte wissen, ob die Frequenz der Rot- Grünphase umgestellt worden sei.

**Technischer Beigeordneter Kuhlmann** erklärt, dass immer ein 45iger Umlauf einprogrammiert worden sei mit einer 11 Sekunden Abfahrtzeit von Kaufland, was etwa 5 – 6 PKW seien.

**Herr Timm** fügt hinzu, dass grundsätzlich der Plan so sei, dass nicht mit einer festen, sondern einer flexiblen Wartezeit bzw. Rotphase gearbeitet werde, in einem Zeitraum von 38 bis 60 Sekunden. Durch Steuerung seien verschiedenen Grünphasen vorhanden, was zu einer kürzeren Wartezeit führe.

**Stv. Böhr** merkt an, dass eine Engstelle für Radfahrer vorhanden sei und möchte wissen, ob es möglich sei, dass die Radfahrer einige Sekunden eher das Grünsignal bekommen können.

**Herr Timm** erläutert, dass der Radfahrer bereits einen räumlichen Vorsprung habe und somit 1-2 Sekunden Vorsprung, bevor es auf Grün schalte.

**Fachbereichsleiter Schulze Dinkelborg** fügt hinzu, dass die rote Spur für Radfahrer über die Brücke hinweg geführt werde, damit es für die Autofahrer bewusster werde. In der übernächsten Woche werde die Situation an einem Samstag zwischen 10 und 16 Uhr geprüft.

**Stv. Kindermann** stellt fest, dass Jeder etwas von der Stadt möchte und man versuche allen gerecht zu werden. Die LKWs sowie der ÖPNV fehle in der Simulation, zudem sei die Wilbecke nicht leistungsfähig genug. Es müsse geschaut werden, wem man gerecht werde, da Kaufland nicht die Kunden verlieren wolle. Die Vermietung der Parkplätze an Deutsche Glasfaser müsse eventuell nachverhandelt werden, da diese Ballung zu viel sei. Die Problematik sei noch nicht am Ende, da es zum Beispiel zu einem Chaos führen werde, wenn zwei Behinderte die Ampel nutzen werden.

**Sachk. Bürgerin Zurhausen** wirft die Frage auf, ob es möglich sei, die Wilbecke und Brinkstraße als Tempo 30 Zone auszuweisen, da es problematisch sei, von der Straße Am Kuhm auf die Wilbecke abzubiegen.

**Fachbereichsleiter Schulze Dinkelborg** merkt an, dass die Straße vom Kreisverkehr Heidener Straße bis zum Kreisverkehr Butenwall schon seit ca. 15 Jahren eine Tempo 30 Zone sei. Es werde zusätzlich eine Tempo 30 Markierung auf der Fahrbahn angebracht.

**Stv. Niemeyer** möchte wissen, ob es Verluste im Geschäft bei Kaufland gäbe.

**Herr Weghake** erläutert, dass er kein Vertriebler sei, aber noch keine konkreten Zahlen vorliegen. Die Bedenken bestehen, dass die Kunden nicht mehr wiederkommen werden.

**Stellv. Vorsitzender Kindermann** stellt fest, dass eine dauerhafte Lösung anzustreben sei. Im Bereich der Kuhm-Ausfahrt müsse der zukünftige Radweg herlaufen, welche im Radwege-Konzept dargestellt sei und möchte wissen, wo genau der Radweg verlaufe und ob die Ampelanlage eine Auswirkung auf das Radverkehrskonzept habe.

**Herr Timm** erklärt, dass das Queren der Straße für einen Radfahrer nun sicherer werde, da eine Lichtsignalanlage vorhanden sei. Die Überlegung bestehe, eine Radfahrschleuse zu errichten, aber die Lichtsignalanlage unterstütze das Radverkehrskonzept.

**Stv. Wingerter** möchte wissen, ob die Ampelanlage auf der Kauflandseite bereits nach Bedarf geschaltet werde.

**Herr Timm** erläutert, dass Bedarf-Schaltung durch Infrarot vorliege, was aber eher schlecht als recht funktioniere.

**Stv. Tubes** wirft die Frage auf, ob eine zusätzliche Abbiegespur machbar sei.

**Herr Timm** gibt an, dass dieses bereits vor Ort angeschaut worden sei und baulich machbar sei. Diese Maßnahme solle aber nur gemacht werden, wenn es auch wirklich notwendig sei. Der aktuelle Eindruck sei, dass die Ausfahrt nun gut funktioniere und der bauliche Aufwand nicht nötig sei.

**Stv. Tautz** merkt an, dass wenn eine Radfahrschleuse vor den Autos eingerichtet werde, noch weniger Autos während der Grünphase auf die Wilbecke fahren können.

**Herr Timm** erklärt, dass die Schleuse eine sichere Lösung sei, welches sich auch in anderen Städten angeschaut werden könne. Nach Erfahrungen werde es funktionieren.

**Stv. Niemeyer** stellt fest, dass LKWs die Wilbecke nutzen, um die Stadt zu durchqueren und möchte wissen, ob die Möglichkeit bestehe, eine entsprechende Maßnahme dagegen durchzuführen.

**Technischer Beigeordneter Kuhlmann** gibt an, dass der Bereich Wilbecke / Brinkstraße vor der Ampel sehr zügig zu befahren werde. Es müsse sich Gedanken gemacht werden, um die Verkehrsverbindung für den Durchgangsverkehr unattraktiver zu machen.

**Bürgermeisterin Schulze Hessing** merkt an, dass es eine intensive Zeit gegeben habe, die Grundstückseigentümer davon zu überzeugen, die benötigten Flächen abzugeben. In einigen Fällen sei es gelungen, in anderen nicht. Irgendwann sei ein Schnitt gemacht worden, woraus sich die aktuelle Planung ergeben habe. Die Zu-

und Abfahrt zum Kaufland sei von Anfang an ein kritischer Punkt gewesen, über Zählungen habe man sich vergewissert, dass es funktioniere. Damals sei bereits beschlossen worden, dass die Ampel gebaut werden könne. Es werde auf Hochtouren daran gearbeitet, dass das Problem gelöst werde. Die ersten Ergebnisse ergeben, dass eine deutliche Verbesserung vorliege. Fraglich sei, ob es noch mehr verbessert und stabilisiert werden könne. Man stehe im engen Kontakt mit Kaufland und auch mit der Deutschen Glasfaser und sei froh, dass sie ihren Hauptsitz in Borken haben und viele Arbeitsplätze anbieten. Bürgermeisterin Schulze Hessing liest einen Beschlussvorschlag vor.

**Stv. Wingerter** regt an, dass ein LKW-Verbot für die Wilbecke / Brinkstraße mit in den Beschluss aufgenommen werden solle.

**Bürgermeisterin Schulze Hessing** erklärt, dass der gesamte Verkehr der Wilbecke / Brinkstraße überprüft werde. Bei Intersport sei ein gefährlicher Punkt, welches auch im Januar 2020 im UPA vorgestellt werde, damit mehr Sicherheit gegeben sei. Der LKW-Verkehr werde mit beobachtet.

**Stv. Kindermann** gibt an, dass das Problem sei, dass keine Parkplätze in der Innenstadt vorhanden seien. Dem Beschluss können nur mit Widerwillen zugestimmt werden, da von Anfang an klar gewesen sei, dass es ein Desaster werde. Zudem sei eine Simulation mit LKWs und ÖPNV wünschenswert.

**Herr Timm** erläutert, dass eine Mikro-Simulation nur ca. 1-2 Minuten sei und somit nur einen kleinen Ausschnitt darstelle. Die exakte Anzahl von LKWs und Busse sei in der Berechnung integriert.

**Stv. Ebbing** möchte wissen, warum nicht heute ein LKW-Verbot beschlossen werde, außer für den Anlieferverkehr. Man müsse mutig sein und nicht immer schieben.

**Bürgermeisterin Schulze Hessing** erklärt, dass Verkehrsregeln so nicht beschlossen werden könnten, dafür seien klare Vorgaben vorhanden. Der dringende Wunsch könne der Verkehrsrunde mitgeteilt werden, zu der unter anderem die Polizei gehöre. Hier im Ausschuss könne es nicht beschlossen werden, aber es können ein Auftrag an die Verwaltung erfolgen, es in die Verkehrsrunde zu geben.

**Stellv. Ausschussvorsitzender Kindermann** gibt an, dass er sich bei der Abstimmung enthalten werde.

**Stv. Niemeyer** regt an, im Januar 2020 vor der Sitzung einen Ortstermin zu machen.

**Bürgermeisterin Schulze Hessing** merkt an, dass rechtzeitig vorher ein Außentermin gemacht werden.

### **Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, die vorgestellte Planung der Lichtsignalanlage weiter fortzusetzen und die Funktionalität für alle Verkehrsteilnehmer/innen zu optimieren und darzustellen. Zusätzlich soll geprüft werden, ob bei einem zweispurigen Ausbau

der Ausfahrt, Links- und Rechtsabbieger, eine wesentliche Verbesserung zur erreichen und zu erwarten ist. Bezüglich der Verkehrssituation Wilbecke / Brinkstr. soll weiterhin eine Analyse auch bezüglich des LKW- und ÖPNV-Verkehrs erfolgen. Dieses Ergebnis soll Ende Januar 2020 im Umwelt- und Planungsausschuss vorgestellt werden.

### **Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit	17 Ja-Stimmen
	0 Nein-Stimmen
	2 Enthaltungen

## **zu 5 Hundefreilaufzone**

---

**Bürgermeisterin Schulze Hessing** gibt an, dass es wichtig sei, die Anwohner mit einzubeziehen.

**Technischer Beigeordneter Kuhlmann** erläutert anhand des als Anlage beigefügten Lageplan die Hundefreilaufzone.

**Stv. Kaiser** möchte wissen, wie hoch der Zaun werde.

**Technischer Beigeordneter Kuhlmann** gibt an, dass kein Käfig entstehen solle, daher keinen zwei Meter hohen Zaun, sondern ca. 1,2 Meter hoch.

**Stv. Ebbing** begrüßt die Planungen, womit auch kurzfristig zu beginnen sei.

**Stv. Niemeyer** ist froh, dass eine Lösung gefunden worden sei und möchte wissen, wie der Stand mit der DBU sei, ob eine Planung vorliege, welche Flächen im Fliegerberg-Wald betreten werden dürfen.

**Technischer Beigeordneter Kuhlmann** erklärt, dass der Fliegerberg weiterhin ein Erholungsgebiet der Borkener sei, auf den Wegen dürfe weiterhin gegangen werden.

**Stellv. Vorsitzender Kindermann** möchte wissen, ob die Wege mit angeleinten Hunden genutzt werden dürfen.

**Technischer Beigeordneter Kuhlmann** bejaht diese Frage.

**Stv. Wingerter** wirft die Frage auf, wie die Hundefreilaufzone gestaltet werde.

**Technischer Beigeordneter Kuhlmann** erläutert, dass es eine Grünfläche mit einzelnen Blühinseln werde.

**Stv. Kindermann** merkt an, dass ein höherer Zaun nötig sein werde.

**Bürgermeisterin Schulze Hessing** gibt an, dass es sich um eine erste Vorstellung gehandelt habe und schlägt einen Beschluss vor.

**Stv. Becker** möchte wissen, ob etwas bezüglich der Verkehrssicherungspflicht zu beachten sei, da die Zone sehr nahe am Dülmener Weg sei.

**Bürgermeisterin Schulze Hessing** merkt an, dass der Halter für seinen Hund verantwortlich sei.

**Technischer Beigeordneter Kuhlmann** erklärt, dass die dunkelgrünen Flächen im Lageplan im Eigentum der Stadt Borken liegen, mit den Eigentümern der hellgrünen Fläche stehe man in Kontakt um diese Flächen anzupachten.

**Stv. Tubes** möchte wissen, ob in der entsprechenden Sitzung, wo das Thema erneut behandelt werde, auch eine Kostenaufstellung über die laufenden Kosten vorhanden seien.

**Bürgermeisterin Schulze Hessing** bejaht diese Frage.

**Stv. Ebbing** regt an, die Planungen auch auf der Internetseite der Stadt Borken sowie der Presse zu veröffentlichen, damit die Hundebesitzer eventuell noch Vorschläge machen können.

**Bürgermeisterin Schulze Hessing** gibt an, dass es Bestandteil des Beschlusses werde.

### **Beschluss:**

Die Vorstellungen der Hundefreilaufzone werden begrüßt und sollen noch möglichst dieses Jahr in den entsprechenden politischen Gremien beraten werden. Zudem soll der Entwurf in der Presse veröffentlicht werden.

### **Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit	19 Ja-Stimmen
	0 Nein-Stimmen
	0 Enthaltungen

zu 6      **45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Erweiterung der Fa. Bleker Autoteile) - Ergebnis der Beteiligungsverfahren und Feststellungsbeschluss**  
**Vorlage: V 2019/180**

---

**Technischer Beigeordneter Kuhlmann** gibt an, dass die Vorlagen zu dem Flächennutzungsplan sowie zum Bebauungsplan sehr umfangreich seien, woran aber zu erkennen sei, dass das Thema gründlich abgewogen worden sei. Das Thema Naturschutz bei den Trägern öffentlicher Belangen sei fraglich gewesen, nun liege eine Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB Kreis Borken) die den Ausgleichsmaßnahmen zu den Eingriffen durch die Baumaßnahmen zustimme.

**Herr Bleker (Fa. Bleker)** erläutert anhand der als Anlage beigefügten Präsentation die Erweiterung der Fa. Bleker.

**Herr Krämer (Fa. Ökon)** erläutert die Ausgleichsmaßnahmen.

**Stv. Vorsitzender Kindermann** stellt fest, dass ökologisch nichts dagegenspreche.

**Stv. Ebbing** bedankt sich bei den Beteiligten, zudem sei die Vorlage sehr gut.

**Stv. Niemeyer** möchte wissen, ob die Fa. Bleker bereit sei, sich an den Kosten der Ausgleichsmaßnahmen zu beteiligen.

**Herr Bleker** merkt an, dass für das Grundstück 55 Euro pro qm gezahlt werde. Schmitz Cargobull gehe ins Sauerland und zahle nur 5 Euro pro qm. Zudem werde genügend Grün geschaffen sowie eine Dachbegrünung.

**Stv. Niemeyer** stellt fest, dass auf S. 27 der Vorlage stehe, dass sich die Fa. Bleker vertraglich darauf festlege, sich an den Ausgleichsmaßnahmen zu beteiligen.

**Fachbereichsleiter Schnelting** erklärt, dass es sich hier nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handele sondern um einen klassischen Bebauungsplan, wo Gewerbefläche ausgewiesen werde. Die Entwicklungskosten seien von der Stadt Borken zu tragen und werden über den Kaufpreis refinanziert.

**Stv. Becker** möchte wissen, wie sich der Automarkt bezüglich E-Autos verändern werde, eventuell werde die Halle gar nicht benötigt.

**Herr Bleker** erläutert, dass die E-Autos bis 2030 maximal einen Anteil von 25% des Marktes haben werden. 20 Jahre werde es noch mindestens einen Verbrennermotor geben, wovon der Dieselanteil 60% betragen werde. Die Hälfte aller Unternehmen werde es in den nächsten zehn Jahren nicht mehr geben, man müsse Wettbewerbsfähig sein.

**Stv. Becker** gibt an, dass das Landschaftsschutzgebiet genauso wie der Magerrasen wichtig sei, dem Beschlussvorschlag könne nicht zugestimmt werden.

**Stv. Kindermann** merkt an, dass der Mensch im Mittelpunkt stehe und Arbeit brauche um zu leben. Wenn der Kreis Borken eine Unbedenklichkeit bescheinige, dann müsse man sich auf das Urteil verlassen.

**Stv. Niemeyer** möchte wissen, ob Gebiets-Entwicklungs-Flächen verloren gehen.

**Fachabteilungsleiter Dahlhaus** erklärt, dass die Flächen angerechnet werden dürfen.

**Stv. Ebbing** merkt an, dass jeder Bürger und Gewerbetreibender gleich zu behandeln sei. Wenn die Fa. Bleker 23% anstelle von 20% der Flächen begrüne und auch noch das Dach begrünt, sollte applaudiert werden.

**Stv. Kohlruss** stellt fest, dass die Entwicklung Borken guttue.

### **Beschluss:**

#### **I. Beschlüsse zu den Stellungnahmen**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Borken empfiehlt dem Rat der Stadt Borken unter dem Vorbehalt des Vertragsabschlusses mit der DBU Naturerbe GmbH und der Erteilung einer Ausnahme vom Beseitigungsverbot des nach § 30 BNatSchG geschützten Magerrasenbiotops durch die Untere Naturschutzbehörde Kreis Borken zu beschließen:

#### **A.1) Beschlüsse zu den Stellungnahmen von Seite der Öffentlichkeit – Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB sind keine Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit eingegangen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit	15 Ja-Stimmen
	1 Nein-Stimmen
	1 Enthaltungen

#### **A.2) Beschlüsse zu den Stellungnahmen von Seite der Öffentlichkeit – Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

1. Der Forderung des Natur- und Vogelschutzverein Kreis Borken e.V., 46325 Borken, AZ BOR-413/08, Schreiben vom 10.07.2019, ein artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren nach § 45 BNatSchG durchzuführen, wird nicht gefolgt.

Begründung: Es handelt sich bei dem Vorkommen von Zauneidechsen im Eingriffsbereich nicht um ein individuenreiches Vorkommen, sondern um eine Teilpopulation eines wesentlich größeren Bestands auf den Flächen des NSG.

Eine Umsetzung von Teilpopulationen ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz auch ohne Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG möglich. Entscheidend ist die Feststellung, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Individuen weiterhin im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang fortbestehen.

Der Forderung, eine ökologische Baubegleitung festzuschreiben, wird bereits entsprochen.

Begründung: Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag formuliert bereits, dass die Umsetzung der Zauneidechsen sowie die Kontrolle des Schutzzauns von fachkundigen Personen vollzogen werden. Dies entspricht einer ökologischen Baubegleitung

Der Forderung, eine gründliche Erfassung der vorkommenden Vogelarten vorzunehmen, wird nicht gefolgt.

Begründung: Die Feststellung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten Baumpieper und Gartenrotschwanz erfolgte aufgrund der Erstbegehung vom 28.04.2017 und einer Potenzialabschätzung. Diese Potenzialabschätzung stützt sich neben der Erstbegehung auch auf mehrjährige Erfassungen der Stadt Borken zu Vorkommen von Heidelerchen im Gewerbegebiet. Diese Art wurde im Änderungsbereich nicht nachgewiesen.

Feldlerchen sind auf der kleinen Fläche aufgrund der Kulissenwirkung des nahen Walds keinesfalls zu erwarten.

Die Annahme von zwei Brutpaaren Baumpiepern und Gartenrotschwänzen wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde als realistischer Bestand abgestimmt.

Eine Erfassung der tatsächlich vorhandenen Vogel- und Fledermaus-Vorkommen wurde von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken nicht gefordert.

Die Bedenken über mögliche Verdrängungseffekte der Zauneidechse werden nicht geteilt.

Der Forderung, den Ersatzlebensraum zu vergrößern, wird teilweise gefolgt.

Begründung: Mögliche Verdrängungseffekte wurden berücksichtigt. Die Maßnahmen beinhalten daher sowohl den Ersatz des Magerrasens im Verhältnis 1:1 (0,52 ha) als auch die Aufwertung von 2 ha teilweise verbuschten Magerrasens. Entscheidende Aufwertungsmaßnahmen sind die Entnahme von Gehölzen, Schaffung von Offenbodenflächen, Beruhigung und Beweidung. Insgesamt werden somit 2,52 ha für Zauneidechsen optimiert.

Die Aufwertungsmaßnahmen erfolgen in einem bereits besiedelten Zauneidechsenhabitat, um sowohl die bestehende Population zu stützen, als auch ausreichend Strukturen zu schaffen um für die zusätzlichen Individuen die notwendigen Habitatelemente anzubieten.

Der Vorschlag zur Schaffung von neuen Habitaten in Kombination mit der Pflege bereits besiedelter Flächen ist eine fachlich sehr gut geeignete CEF-Maßnahme mit höchster Prognosewahrscheinlichkeit der Wirksamkeit. Es würden für die Zielarten (Baumpieper, Gartenrotschwanz, Zauneidechse) und für weitere Arten nicht nutzbare Biotop (dichter Kiefernforst) in neu besiedelbare Habitats umgewandelt. Ein Verdrängungseffekt wäre sicher auszuschließen. Die Maßnahme wäre überdies für den Biotopverbund sinnvoll.

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Borken wurden die vorgeschlagenen Aufwertungsmaßnahmen innerhalb des Offenlandes allerdings als CEF-Maßnahme mit hoher Prognosewahrscheinlichkeit als ausreichend anerkannt. Die Maßnahmen werden die Nahrungsressourcen und Siedlungsmöglichkeiten für die betroffenen Arten stark erhöhen. Es wird davon ausgegangen, dass die Maßnahmen im NSG ausreichend sind, um zusätzlichen zwei Paaren Baumpiepern, zwei Paaren Gartenrotschwänzen und mindestens 10 Zauneidechsen ausreichend Platz zur Fortpflanzung zu bieten.



Es wird vertraglich geregelt, dass eine über das artenschutzrechtlich erforderliche Maß hinausgehende Maßnahme „Auslichten dichter Gehölzbestände zur Habitatoptimierung für Zauneidechsen zum Biotopverbund“ zwischen der ehemaligen Landebahn und der 600 m westlich gelegenen Bunkergelände umgesetzt wird.

Der Anregung, den östlichen und nördlichen Rand der Planfläche der Sukzession zu überlassen, wird nicht gefolgt.

Begründung: Mit dem Aufbau eines Waldmantels wird der Stellungnahme des Kreises Borken gefolgt, die angrenzenden Waldflächen vor Lichtimmissionen zu schützen.

Der Forderung, einen geeigneten Zaun zum Schutz des angrenzenden Naturschutzgebietes vor Beeinträchtigungen und unerlaubten Nutzungen zu errichten, wird insoweit entsprochen, als dass mit Abschluss des Kaufvertrages des planungsgegenständlichen Grundstücks Auflagen aufgenommen werden, die zur Errichtung eines mindestens 2 m hohen, stabilen und nicht ohne Hilfsmittel übersteigbaren Zauns an der Grenze zum Naturschutzgebiet verpflichten.

Begründung: Die Grundstücksgrenze verläuft etwa am Fuß der Böschung. Die für Gehölzpflanzungen vorgesehene Fläche im Änderungsbereich würde vollständig von dem Zaun eingeschlossen. Einer Pflege der Anpflanzungen von der Seite der Betriebserweiterung her stünden keine Hindernisse im Weg.

Die Bedenken zur Überbauung eines festgesetzten Pflanzstreifens werden zur Kenntnis genommen. Sie werden nicht geteilt.

Begründung: In seiner Sitzung am 04.04.2017 hat der Umwelt- und Planungsausschuss der Bebauung der in Rede stehenden Fläche abweichend zum rechtskräftigen Bebauungsplan zugestimmt (vgl. V 2017/115). Die Überschreitung der Baugrenze wurde im Wege der Befreiung genehmigt. Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung wird der entfallene Pflanzstreifen an die neuen Außengrenzen des künftigen Betriebsgeländes verschoben.

Der Anregung den vorhandenen Magerrasen anteilig auf dem Betriebsgelände zu erhalten wird nicht gefolgt.

Der Forderung eine ökologische Baubegleitung durchzuführen wird bereits entsprochen (s.o.).

Begründung: Der anteilige Erhalt von Magerrasenflächen auf dem Betriebsgelände stellt keine sinnvolle Option dar, da der zulässige Versiegelungsgrad und die Nutzbarkeit des Grundstückes unverhältnismäßig eingeschränkt würden. Zudem wäre mit einem betriebsbedingt erhöhten Tötungsrisiko für dort verbleibende oder sich wieder ansiedelnde Zauneidechsen zu rechnen.

Die fachgerechte Umsetzung der Zauneidechsen in ein geeignetes Habitat sowie eine ökologische Baubegleitung sind Teil des Maßnahmenkonzeptes und zwingende Voraussetzung für eine Bebauung.

Der Hinweis auf eine nicht zur Disposition stehende gewerbliche Erweiterung nach Norden wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Ausweitung nach Norden oder Osten ist allein aufgrund der dortigen Naturschutzgebietsausweisungen nicht möglich und somit ausgeschlossen.

Die Anregung, das Ausbreitungspotenzial der Späten Traubenkirsche im Pflegekonzept für die Freiflächen am Fliegerberg und den angrenzenden Waldbereichen zu bedenken, wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird der Flächeneigentümerin (DBU Naturerbe GmbH), welche die Pflege des Gesamtgebietes übernimmt, zugeleitet. Erforderliche Pflegemaßnahmen auf den Kompensationsflächen werden vertraglich geregelt.

Der Anregung, die Magerrasenfläche vorzugsweise über vorhandenes Samenpotenzial oder über Mahdgutübertragung zu entwickeln, wird teilweise entsprochen.

Begründung: Die Möglichkeiten einer Einsaat, einer Entwicklung aus Samenpotenzial neben einer dünnen Horst-Rotschwengel-Einsaat sowie der Mahdgutübertragung sind bereits in der Maßnahmenbeschreibung des Umweltberichts (Kap. 6.1.2) genannt.

Der Anregung, die Pflanzliste für Gründächer so anzupassen, dass natürlich vorhandene Arten Vorrang haben und der Erhalt des Genpools lokaler Pflanzensippen sichergestellt wird, wird insofern gefolgt, als dass festgesetzt wird, dass die Auswahl von Pflanzen und Saatgut im Baugenehmigungsverfahren abzustimmen ist.

Begründung: Die Möglichkeiten einer naturräumlich angepassten Dachbegrünung wurden im Vorfeld geprüft. Um eine initiale Begrünung zu etablieren ist eine Beimischung insbesondere von Sedumsprossen unumgänglich. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass bei der Verwendung regionstypischer, heimischer Arten lokales Saatgut verwendet wird.

Der Anregung zum Beleuchtungskonzept wird bereits entsprochen.

Begründung: Die artenschutzrechtlich begründeten Festsetzungen im B-Plan schreiben Leuchtenköpfe vor, bei denen das Licht vorwiegend nach unten fällt. Außerdem darf nur Licht mit geringen Lockeffekten auf Insekten verwendet werden.

Eine direkte Beleuchtung des Wald-(randes) wird so weit wie möglich ausgeschlossen.

2. Die Bedenken des NABU Kreisverband Borken e.V., An der Königsmühle 3, 46395 Bocholt, Schreiben vom 07.07.2019 zum Verlust geschützter Biotope (Inanspruchnahme eines nach §30 BNatSchG geschützten Biotops und Landschaftsschutzgebietes; Verortung von Kompensationsmaßnahmen in einem bestehenden Naturschutzgebiet) werden nicht geteilt. Der Forderung, die Entwürfe für die Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplans BO 74 aufgrund der genannten Bedenken zurückzuziehen, wird nicht gefolgt.

Begründung: Das Vorhaben führt zu einer Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes und zu einer zusätzlichen Versiegelung von ca. 1,4 ha. Ein Teil der Fläche war bis zur Aufgabe der Henrik-de-Wynen-Kaserne versiegelt und wurde im Zuge der Realisierung des B-Plans entsiegelt.

Der festgesetzte Magerrasen von 0,52 ha geht nicht dauerhaft verloren. Er wird im Verhältnis 1:1 an anderer Stelle aus Kiefernwald entwickelt.

Zudem werden die überplanten 2,04 ha Wald im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Auf dem Flurstück Gemarkung Raesfeld, Flur 24, Flurstück 58 werden im Zuge des Verfahrens insgesamt 28.210 m<sup>2</sup> intensiv bewirtschaftete Ackerfläche in einen naturnahen Wald umgewandelt.

Die Bedenken zum Lebensraumverlust geschützter und streng geschützter Arten werden nicht geteilt. Der Forderung, von den Planänderungen aufgrund der genannten Bedenken dauerhaft Abstand zu nehmen, wird nicht gefolgt.

Begründung: Der § 44 BNatSchG verbietet die Tötung, die erhebliche Störung und die Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Verbotstatbestände werden dann nicht erfüllt, wenn vorgezogen an anderer Stelle Maßnahmen zur Sicherung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (CEF) umgesetzt werden und durch geeignete Maßnahmen und Baufenster eine Tötung verhindert wird.

Dies ist im vorliegenden Fall detailliert im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und im Umweltbericht beschrieben. Die CEF-Maßnahmen orientieren sich sämtlich an den Anforderungen des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“.

In nördlichen Teil des Fliegerbergs wurden bereits im Herbst 2018 Entbuschungsmaßnahmen vorgenommen, Offenbodenstellen geschaffen und Rückzugsflächen für Zauneidechsen angelegt.

Über die Maßnahmen ist seitens der Stadt Borken vor Satzungsbeschluss des Bauungsplanes BO 74, 1. Änderung ein Vertrag mit der DBU Naturerbe GmbH zu schließen. Dieser wird im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Die Bedenken, die CEF-Maßnahmen seien unzureichend, werden nicht geteilt. Der Forderung, die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vollständig zu überarbeiten, wird nicht gefolgt.

Begründung: In mehreren Besprechungsterminen mit der Stadt Borken, Unterer Naturschutzbehörde, DBU Naturerbe GmbH, Forst und Gutachter wurden die die Vorkommen besonders geschützter Arten im Änderungsbereich und im NSG ausführlich erörtert. Es wurde festgestellt, dass sowohl für den Änderungsbereich als auch für das NSG keine hinreichend aktuellen Daten vorliegen. Es bestand lediglich Konsens darüber, dass die Vorkommen der am Boden brütenden Vögel im NSG im Gegensatz zu den Vorkommen im Änderungsbereich durch Freizeitnutzung beeinträchtigt sind.

Eine aktuelle Erfassung der Vorkommen planungsrelevanter Arten im Änderungsbereich und im NSG wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde nicht gefordert.

Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen wurde anhand des bestehenden Zustands ohne Pflege und mit starker Freizeitnutzung und dem Ziel-Zustand mit einer Auflichtung, Entbuschung und der Aufnahme einer extensiven Beweidung naturschutzfachlich abgeschätzt.

Die Bedenken, es werde im Umgang mit Zauneidechsen nachweisen im Hinblick auf die hier gegenständliche Planung einerseits und die verworfene Planung einer Hundefreilauffläche mit zweierlei Maß gemessen, werden nicht geteilt. Der Forderung, im Sinne der Gleichbehandlung von den Planänderungen Abstand zu nehmen, wird nicht gefolgt.

Begründung: Bei der angesprochenen geplanten Errichtung einer Hundefreilauffläche handelte sich um eine Planung innerhalb eines Naturschutzgebietes. Für die Hundefreilauffläche wäre eine Befreiung von den Verboten des Naturschutzgebietes erforderlich gewesen. Diese wurde von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken nicht in Aussicht gestellt.

Die geplante gewerbliche Erweiterung liegt dagegen außerhalb des Naturschutzgebietes und der dort geltenden Verbote. Insofern sind die beiden Planungen nicht miteinander zu vergleichen.

Die Bedenken zur Überplanung einer bestehenden Ausgleichsfläche werden nicht geteilt. Der Forderung, die Fläche stattdessen im Sinne des Natur- und Artenschutzes weiterzuentwickeln, wird nicht gefolgt.

Begründung: Die in Rede stehende Fläche war bis vor wenigen Jahren zu etwa 50 % bebaut. Die ökologisch positive Entwicklung konnte sich erst nach Rückbau der einstigen dortigen Gebäude einstellen. Die ökologische Wertigkeit der Flächen für den Natur- und Artenschutz wurden fachgutachterlich untersucht und der Umfang der erforderlichen Kompensation des Eingriffs ermittelt. Eine Ausgleichbarkeit des Eingriffs wurde gutachterlich bestätigt. Eine ähnlich positive ökologische Entwicklung darf auch auf den herzustellenden Ausgleichsflächen angenommen werden.

Die Bedenken, die allgemeine Gewerbeflächensituation der Stadt Borken stehe in keinerlei Zusammenhang mit der geplanten Bebauungsplanänderung und stelle keinen allgemeinen Zugewinn von Gewerbeflächen dar, werden zur Kenntnis genommen. Ihnen ist entgegenzuhalten, dass tatsächlich mit der geplanten Änderung zunächst kein allgemeiner Zugewinn von Gewerbeflächen verbunden ist. Sollte das Unternehmen bei nicht weiter verfolgter Planänderung jedoch gezwungen sein, den derzeitigen Standort aufzugeben und an anderer Stelle neu zu bauen, wäre dies verbunden mit einer Inanspruchnahme neuer Flächen. Insofern trägt die Planung durchaus dem sparsamen Umgang mit der Fläche Rechnung.

Die Bedenken, die Planung resultiere aus einem kommunalen Versäumnis und fehlendem unternehmerischen Weitblick, werden nicht geteilt. Der Forderung, den Kauf des Grundstücks negativ zu bescheiden und von den Planänderungen aufgrund der genannte Bedenken Abstand zu nehmen, wird nicht gefolgt.

Begründung: Mit Schreiben vom 14.09.2017 stellt die Firma Bleker den Antrag auf Grundstückserwerb und betriebliche Erweiterung nördlich des bestehenden Betriebsgeländes. Begründet wird die Erweiterung mit einer dringend notwendigen Standortsicherung aufgrund kurzfristig und unerwartet in den Vertrieb aufgenommenen neuer Marken. Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 04.04.2017 einer ersten gewerblichen Erweiterung und der damit verbundenen Abweichung vom rechtskräftigen Bebauungsplan zugestimmt (vgl. V 2017/115). Zu diesem Zeitpunkt ist der Umwelt- und Planungsausschuss in einer Gesamtschau auch über die nunmehr mit der Planänderung verfolgte weitere gewerbliche Erweiterung informiert worden.

Die Überschreitung der Baugrenze und Inanspruchnahme einer Anpflanzungsfläche in Zuge einer 1. Erweiterung wurde gem. politischem Beschluss im Wege der Befreiung genehmigt.

Im Rahmen des Kaufvertrages für das Erweiterungsgrundstück werden Regelungen hinsichtlich des Ausgleichs der Inanspruchnahme der festgesetzten Anpflanzungsfläche getroffen.

In seiner Sitzung am 10.04.2019 hat der Umwelt- und Planungsausschuss beschlossen, den Bebauungsplan sowie den Flächennutzungsplan zu ändern (vgl. V 2018/210 und V 2018/ 223), um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zweite gewerbliche Erweiterung der Firma Bleker zu schaffen.

Im Rahmen der Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses am 28.05.2019 hat die Firma Bleker die gewerbliche Entwicklung des Unternehmens und die damit verbundenen Erfordernisse erneut nachvollziehbar dargelegt.

Die Bedenken, die Planänderung könne nicht mit dem Verlust von Arbeitsplätzen und Gewerbesteuererinnahmen begründet werden, mit der Planung werde zudem ein Einzelunternehmen zu Lasten der Allgemeinheit begünstigt, werden nicht geteilt. Der Forderung, von den Planänderungen aufgrund der genannten Bedenken Abstand zu nehmen, wird nicht gefolgt.

Begründung: In seinem Antrag zum Grundstückserwerb und betrieblicher Erweiterung vom 14.09.2016 legt das Unternehmen Bleker nachvollziehbar die absehbar erreichten Kapazitätsgrenzen, die geplante stufenweise Expansion und die hierfür zwingende Weiterführung der nach Baukastenprinzip angelegten hochtechnisierten Lagerverwaltung am bestehenden Standort dar.

Die Bedenken, es werde mit der Planänderung ein Einzelunternehmen gefördert und die Kosten hierfür gingen zu Lasten der Allgemeinheit werden nicht geteilt.

Begründung: Die Entwicklung des Betriebes im Allgemeinen, die Sicherung und der Ausbau der Zahl der Arbeitsplätze sowie die damit verbundenen Steuereinnahmen tragen gesamtwirtschaftlich zur Deckung der Kosten bei. Darüber hinaus wird die Beteiligung der Firma Bleker an den Kosten vertraglich geregelt.

Die Bedenken, es bestehe eine fehlende Planungssicherheit hinsichtlich des Schutzes vor weiterer gewerblicher Entwicklungen nach Norden, werden nicht geteilt.

Begründung: Eine weitere Ausweitung nach Norden ist allein aufgrund der dortigen Naturschutzgebietsausweisungen nicht möglich und somit ausgeschlossen. Dass die Stadt Borken hier keine entsprechenden Absichten hegt, wurde zudem in der Bürgerversammlung am 09.04.2018 klar benannt.

Die Bedenken, mit der Planung werde ein öffentliches Versprechen hinsichtlich der Vermeidung von weiteren Flächeninanspruchnahmen für Ausgleichsverpflichtungen gebrochen, werden nicht geteilt.

Die Bedenken zur Lage der geplanten Ersatzaufforstung werden nicht geteilt.

Der Forderung, die Planänderungen aufgrund der genannten Bedenken zurückzuziehen, wird nicht gefolgt.

Begründung: In der genannten Veranstaltung wurde richtigerweise von „Vermeidung“ nicht von „Unterlassung“ gesprochen. Eine Vermeidung weiterer Flächeninanspruchnahme findet vorliegend statt, indem sowohl für den landschaftsrechtlichen als auch den artenschutzrechtlichen Ausgleich keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden müssen und eine flächensparende betriebliche Erweiterung an einem bestehenden Standort verfolgt wird.

Die Ersatzaufforstungsfläche befindet sich unmittelbar an der Grenze zu Borken und liegt wie fachlich erforderlich innerhalb desselben Naturraumes.

Den Bedenken, die Kompensationsberechnung beruhe auf Versäumnissen einer anderen Behörde, werden mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass vom Gutachter im vorliegenden Verfahren für die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zunächst nur der tatsächlich existierende Zustand der Flächen im NSG angesetzt werden kann.

Die Versäumnisse in der Pflege und Unterhaltung des NSG und etwaige Konsequenzen für die Berechnung der ökologischen Wertigkeit obliegen nicht der Eingriff-/Ausgleich-Bilanzierung.

Der Forderung, von der Kompensationsberechnung Abstand zu nehmen, wird daher nicht gefolgt.

Die grundlegenden Hinweise zu Funktion, Eignung, Anwendung und Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Die Bedenken, die Worst-Case-Abschätzung sei unzureichend, werden nicht geteilt. Der Forderung, geeignete Ausgleichsmaßnahmen für Heidelerche, Rebhuhn und Schwarzkehlchen aufzunehmen, wird nicht gefolgt.

Der Forderung, die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen zum Eingriffszeitpunkt festzuschreiben, wird entsprochen. Die artenschutzrechtlichen Festsetzungen werden insoweit konkretisiert, als dass nicht nur die Umsetzung, sondern auch die Wirksamkeit der Maßnahmen nachgewiesen sein muss.

Der Forderung, ein Monitoring mit Effizienzkontrolle und ggf. Nachbesserungsverpflichtung für die CEF-Maßnahmen verbindlich festzusetzen, wird nicht gefolgt.

Begründung: Die Annahme des Vorkommens von zwei Paaren Baumpiepern, zwei Paaren Gartenrotschwänzen und mindestens 10 Zauneidechsen wurde zusammen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises als realistisch abgeschätzt. Für weitere Vorkommen von Vogelarten wie Heidelerche, Schwarzkehlchen und Rebhuhn traten weder bei der Begehung am 28.04.2017 noch bei den Kartierungen der Stadt Borken im Gewerbegebiet, noch bei den intensiven Begehungen zur Erfassung von Zauneidechsen Hinweise auf. Es besteht somit kein Anhaltspunkt für ein tatsächliches Vorkommen dieser Arten auf der Fläche.

Bei einer potenziellen zukünftigen Ansiedlung weiterer Arten (z.B. Schwarzkehlchen) wird das Tötungsverbot effektiv durch die Bauzeitenregelung zum Schutz von Baumpiepern vermieden.

Bei entsprechender Umsetzung der Maßnahmen sollte Umsetzung und Wirksamkeit im besten Fall gleichbedeutend sein, denn nach dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV 2013) sind die Habitatansprüche für Baumpieper, Gartenrotschwänze und Zauneidechsen gut bekannt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen für aufgeführten Arten sind kurz- bis mittelfristig wirksam. Aufgrund der bekannten Ökologie der Arten ist eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit plausibel. Ein populationsbezogenes Monitoring wäre nach dem Leitfaden nur bei landesweit bedeutsamen Vorkommen notwendig.

Die Bedenken hinsichtlich der Umsetzung von Zauneidechsen sowie der Eignung der CEF-Maßnahme für die Zauneidechse werden nicht geteilt.

Der Forderung, die gesamte Zauneidechsenpopulation im Eingriffsbereich umzusiedeln, wird bereits insofern entsprochen, als dass die im Eingriffsbereich betroffene Teilpopulation in das Kerngebiet der Population am Fliegerberg umgesetzt wird.

Der Forderung, die neue Lebensstätte der Zauneidechsen rechtsverbindlich in mindestens gleicher Ausdehnung und Qualität herzurichten, wird insofern gefolgt, als dass die artenschutzrechtlichen Festsetzungen hinsichtlich der Flächengröße und Ausstattung dem Maßnahmenkonzept entsprechend konkretisiert werden. Weitere, über das artenschutzrechtlich erforderliche Maß hinausgehende Maßnahmen zur Habitatoptimierung für Zauneidechsen sind vorgesehen.

Der Forderung, die Kompensationsfläche rechtsverbindlich nicht weiter als 500 m vom nächsten Zauneidechsen-Vorkommen vorzusehen, wird mit dem vorliegenden Konzept bereits entsprochen. Die Maßnahme wird vertraglich gesichert.

Der Forderung, rechtsverbindlich vegetationslose, gut besonnte Rohbodenstandorte in ausreichender Größe für die Zauneidechse zu schaffen, wird mit dem vorliegenden Konzept bereits entsprochen. Die Maßnahme wird vertraglich gesichert.

Der Forderung, rechtsverbindlich die Kompensationsflächen für die Zauneidechse dauerhaft von Störungen frei zu halten, wird insofern entsprochen, als dass die Gewährleistung einer Störungsarmut auf den Kompensationsflächen als Bedingung für die Wirksamkeit der Maßnahme vertraglich geregelt wird.

Der Forderung, die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse zum Eingriffszeitpunkt festzuschreiben, wird entsprochen. Die artenschutzrechtlichen Festsetzungen werden insoweit konkretisiert, als dass nicht nur die Umsetzung, sondern auch die Wirksamkeit der Maßnahmen nachgewiesen sein muss. Bei entsprechender Umsetzung der Maßnahmen sollte Umsetzung und Wirksamkeit im besten Fall gleichbedeutend sein.

Der Forderung, ein Monitoring mit Effizienzkontrolle und ggf. Nachbesserungsverpflichtung für die CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse verbindlich festzusetzen, wird insofern gefolgt, als dass eine regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen, Nachbesserungen und Erhaltungspflege vertraglich gesichert werden.

Begründung:

Zu dem Ausgleich in Form von mindestens 3 Deckungshabitaten gehört nach dem Artenschutzbeitrag auch ein Hektar Fläche mit Magerrasen, Gebüsch, Altgras und Offenbodenstellen. Es handelt sich keineswegs nur um drei Totholzhaufen.

Die Anzahl der auf der Fläche des Änderungsbereichs vorkommenden Zauneidechsen von mindestens 10 Tieren wurde von den Verfassern der Kartierung (Biologische Station Zwillbrock) geschätzt. Im Rahmen der sechs Kartierdurchgänge wurden zwischen 3 und 8 Sichtungen pro Begehung aufgenommen. Eine Individuenzahl von weit mehr als 10 adulten Tieren wurde nicht ausgeschlossen und bei der Beurteilung und der Konzipierung von Maßnahmen im Rahmen der Abstimmung berücksichtigt. Mit dem Verweis auf eine populationsbezogene Wirksamkeit wurde, auch seitens der Unteren Naturschutzbehörde, einer gebietsinternen Lösung zugestimmt.

Im Rahmen der kompensatorischen Maßnahmen im NSG Lünsberg und Hombornquelle werden durch die Stadt Borken 0,52 ha Magerrasen entwickelt und 2,0 ha der Offenlandflächen des NSG optimiert. Die Optimierung beinhaltet auch die Schaffung von Offenbodenstellen und Deckungsstrukturen, die essentielle Habitatalemente für Zauneidechsen darstellen. Es werden somit auf Flächen von 2,52 ha (nahezu die Flächengröße des Änderungsbereichs) Maßnahmen umgesetzt.

Die Formulierung, die Maßnahmen werden innerhalb eines bereits mit Zauneidechsen besiedelten Bereichs umgesetzt, ist richtig. Bei der Maßnahme handelt es sich nicht um eine Umsiedlung einer eigenständigen Population in eine andere Population. Nach dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ kann man erst ab einem Abstand von > 1.000 m von eigenständigen Populationen sprechen. Vielmehr wird eine Teilpopulation einer insgesamt größeren Population im Bereich des Lünsbergs in das Kerngebiet der Population auf dem Fliegerberg umgesetzt.

Die Annahme, dass sich die Population schon jetzt an ihrer Kapazitätsgrenze bewegt, wird nicht geteilt. Im Ist-Zustand sind größere Offenlandflächen vorhanden, die nur schwer genutzt werden können. Außerdem wird das Gebiet häufig von Erholungssuchenden mit Hunden aufgesucht.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen bieten Deckungsstrukturen auf Freiflächen, offenen Sandboden als zusätzlichen Eiablageplatz und durch die Entbuschung eine Erhöhung der verfügbaren Insektenmasse. Es wird somit durch die Freisetzung neuer Nahrungsressourcen und dem Angebot zusätzlicher Strukturen die Habitatqualität für die vorkommenden Individuen erhöht. Dies senkt den innerartlichen Konkurrenzdruck erheblich. Im Endeffekt wird davon ausgegangen, dass die durch die Stadt Borken und auch der durch die DBU Naturerbe GmbH umgesetzten Maßnahmen zu einer

deutlichen Erhöhung der Zauneidechsen-Population führen werden und zur Vermeidung innerartlicher Konkurrenz ausreichend sind.

Gleichzeitig wird geprüft, ob die Maßnahme „Auslichten dichter Gehölzbestände zur Habitatoptimierung für Zauneidechsen zum Biotopverbund“ zwischen der ehemaligen Landebahn und der 600 m westlich gelegenen Bunkergelände durch die Stadt Borken umgesetzt werden kann.

Die Aufgabe von CEF-Maßnahmen ist die Bereitstellung der Funktionen des beeinträchtigten Habitats, nicht der genaue Nachbau der Fläche. Im vorliegenden Fall befinden sich bereits am Ostrand des Lünsberg reliefierte Sandflächen mit Kleinsäuergebauen, die die Funktion von Eiablageplätzen und auch Tages- und Winterquartieren erfüllen. Eine zusätzliche Einbringung von Steinen, die hier landschaftsfremdes, allochtones Material sind, wird als nicht notwendig angesehen.

Bereits im Winter 2018 wurden zwei besonnte Rohbodenstandorte neu geschaffen. Diese Maßnahmen sind im CEF-Konzept beschrieben.

Die Störungsfreiheit wird durch den Flächeneigentümer, die DBU Naturerbe GmbH, durch das naturschutzfachliche Pflegekonzept mit einer Beweidung der gesamten Kompensationsfläche garantiert.

Die Pflege der Kompensationsflächen wird durch den Flächeneigentümer, die DBU Naturerbe GmbH, durch das naturschutzfachliche Pflegekonzept mit einer Beweidung der gesamten Kompensationsfläche garantiert. Über die Maßnahmen ist seitens der Stadt Borken vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes BO 74, 1. Änderung ein Vertrag mit der DBU Naturerbe GmbH zu schließen. Dieser wird im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

In Artenschutzbeitrag, CEF-Konzept und Begründung ist jeweils von einer Umsetzung der gesamten Teilpopulation im Änderungsbereich die Rede. Die Zielmarke dabei ist, möglichst alle Individuen der Fläche umzusetzen.

Durch die Verlegung des Magerrasens und die Optimierung von 2 ha Fläche im Naturschutzgebiet werden Habitatslemente für Zauneidechsen auf einer Fläche von 2,52 ha optimiert. Es wird davon ausgegangen, dass die durch die Stadt Borken und auch der durch die DBU Naturerbe GmbH umgesetzten Maßnahmen zu einer deutlichen Erhöhung der Zauneidechsen-Population führen werden und zur Vermeidung innerartlicher Konkurrenz ausreichend sind. Gleichzeitig wird geprüft, ob die Maßnahme „Auslichten dichter Gehölzbestände zur Habitatoptimierung für Zauneidechsen zum Biotopverbund“ zwischen der ehemaligen Landebahn und der 600 m westlich gelegenen Bunkergelände durch die Stadt Borken umgesetzt werden kann.

Dem Anspruch, die CEF-Maßnahmen dürfen räumlich nicht weiter als 500 m vom nächsten Zauneidechsenvorkommen entfernt sein, wird im vorliegenden Konzept bereits entsprochen. Der mögliche Biotopverbund liegt innerhalb der Kulisse von 500 m um die Population.

Die Anlage von Sandaufschüttungen ist abhängig von der Lage und Ausstattung der Kompensationsflächen und wäre nur im Falle des Fehlens entsprechender Strukturen notwendig (s.o.). Die Anlage von Rohbodenstandorten in ausreichender Größe ist ein essenzielles Habitatslement der Art und somit Teil des CEF-Konzeptes für Zauneidechsen.

Die Gewährleistung einer Störungsarmut auf den Kompensationsflächen wird vertraglich mit der Flächeneigentümerin geregelt.

Aufgrund der guten Kenntnisse über die Ökologie der Arten ist nach dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ ein populationsbezogenes Monitoring nicht erforderlich.



Die regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen bzw. Nachbesserungen und Erhaltungspflege wird Gegenstand des Vertrages zwischen der Stadt Borken und der DBU Naturerbe GmbH.

Die Bedenken, die CEF-Maßnahmen zum funktionalen Ausgleich für den Baumpieper reichen nicht aus, werden nicht geteilt.

Der Forderung, mittels einer aussagekräftiger Kartierung sicher zu stellen, dass die angedachte Fläche als Kompensationsmaßnahme für den Baumpieper genutzt werden kann, wird nicht gefolgt.

Der Forderung, rechtsverbindlich die Kompensationsflächen für den Baumpieper dauerhaft von Störungen frei zu halten, wird insofern entsprochen, als dass die Gewährleistung einer Störungsarmut auf den Kompensationsflächen als Bedingung für die Wirksamkeit der Maßnahme vertraglich geregelt wird.

Der Forderung, ein Monitoring mit Effizienzkontrolle und ggf. Nachbesserungsverpflichtung für die CEF-Maßnahme für den Baumpieper verbindlich festzusetzen, wird insoweit gefolgt, als dass eine regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen, Nachbesserungen und Erhaltungspflege vertraglich gesichert werden.

Der Forderung, die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen für den Baumpieper zum Eingriffszeitpunkt festzuschreiben, wird entsprochen. Die artenschutzrechtlichen Festsetzungen werden insoweit konkretisiert, als dass nicht nur die Umsetzung sondern auch die Wirksamkeit der Maßnahmen nachgewiesen sein muss. Bei entsprechender Umsetzung der Maßnahmen sollte Umsetzung und Wirksamkeit im besten Fall gleichbedeutend sein.

Begründung: Der Nachweis einer (Nicht-)besetzung von potenziell nutzbaren Brutplätzen kann nicht erbracht werden, da ein Vergleich zwischen ursprünglicher Nutzung durch das Militär, dem Zustand ohne Hundeauslauf und dem Zustand mit Freizeitnutzung nicht möglich ist. Es muss somit auf eine fachgutachterliche Einschätzung zurückgegriffen werden. Diese wurde in mehreren Abstimmungsterminen mit der Stadt Borken, der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Borken und Gutachtern diskutiert. Das Verhandlungsergebnis war die vorliegende Einschätzung. Die erfolgte Einschätzung beruft sich vorwiegend darauf, dass die durchgeführten Maßnahmen (Entbuschung, Aufnahme einer extensiven Beweidung, Ausschluss von Freizeitnutzungen) zu dem Ergebnis führen, dass zwei zusätzliche Paare Baumpieper (im Vergleich zum Ist-Zustand mit Freizeitnutzung) auf der Fläche brüten können.

Eine aktuelle Erfassung der Vorkommen planungsrelevanter Arten im Änderungsbereich und im NSG wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde nicht gefordert.

Die Störungsfreiheit wird durch den Flächeneigentümer, die DBU Naturerbe GmbH, durch das naturschutzfachliche Pflegekonzept mit einer Beweidung der gesamten Kompensationsfläche garantiert. Über die Maßnahmen wird seitens der Stadt Borken vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes BO 74, 1. Änderung ein Vertrag mit der DBU Naturerbe GmbH geschlossen. Dieser wird im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Aufgrund der guten Kenntnisse über die Ökologie der Arten ist nach dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ ein populationsbezogenes Monitoring nicht erforderlich (s.o.). Die regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen bzw. Nachbesserungen und Erhaltungspflege wird Gegenstand des Vertrages zwischen der Stadt Borken und der DBU Naturerbe GmbH.

Die Bedenken, die CEF-Maßnahmen zum funktionalen Ausgleich für den Gartenrotschwanz reichen nicht aus, werden nicht geteilt.

Der Forderung, mittels einer aussagekräftiger Kartierung sicher zu stellen, dass die angedachte Fläche als Kompensationsmaßnahme für den Gartenrotschwanz genutzt werden kann, wird nicht gefolgt.

Der Forderung, rechtsverbindlich die Kompensationsflächen für den Gartenrotschwanz dauerhaft von Störungen frei zu halten, wird insofern entsprochen, als dass die Gewährleistung einer Störungsarmut auf den Kompensationsflächen als Bedingung für die Wirksamkeit der Maßnahme vertraglich geregelt wird.

Der Forderung, ein Monitoring mit Effizienzkontrolle und ggf. Nachbesserungsverpflichtung für die CEF-Maßnahme für den Gartenrotschwanz verbindlich festzusetzen, wird insoweit gefolgt, als dass eine regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen, Nachbesserungen und Erhaltungspflege vertraglich gesichert werden.

Der Forderung, die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen für den Gartenrotschwanz zum Eingriffszeitpunkt festzuschreiben, wird entsprochen. Die artenschutzrechtlichen Festsetzungen werden insoweit konkretisiert, als dass nicht nur die Umsetzung, sondern auch die Wirksamkeit der Maßnahmen nachgewiesen sein muss. Bei entsprechender Umsetzung der Maßnahmen sollte Umsetzung und Wirksamkeit im besten Fall gleichbedeutend sein.

Begründung: Der Nachweis einer (Nicht-)besetzung von potenziell nutzbaren Brutplätzen kann nicht erbracht werden, da ein Vergleich zwischen ursprünglicher Nutzung durch das Militär, dem Zustand ohne Hundeauslauf und dem Zustand mit Freizeitnutzung nicht möglich ist. Eine Kartierung der bereits vorhandenen Brutvorkommen wurde von der Unteren Naturschutzbehörde nicht gefordert. Es muss somit auf eine fachgutachterliche Einschätzung zurückgegriffen werden. Diese wurde in mehreren Abstimmungsterminen mit der Stadt Borken, der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Borken und Gutachtern diskutiert. Das Verhandlungsergebnis war die vorliegende Einschätzung. Die erfolgte Einschätzung beruft sich vorwiegend darauf, dass die durchgeführten Maßnahmen (Entbuschung, Aufnahme einer extensiven Beweidung, Ausschluss von Freizeitnutzungen) zu dem Ergebnis führen, dass zwei zusätzliche Paare Gartenrotschwänze (im Vergleich zum Ist-Zustand mit Freizeitnutzung) die Fläche nutzen können. Eine Kartierung der bereits vorhandenen Brutvorkommen wurde von der Unteren Naturschutzbehörde nicht gefordert.

Die Störungsfreiheit wird durch den Flächeneigentümer, die DBU Naturerbe GmbH, durch das naturschutzfachliche Pflegekonzept mit einer Beweidung der gesamten Kompensationsfläche garantiert. Über die Maßnahmen wird seitens der Stadt Borken vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes BO 74, 1. Änderung ein Vertrag mit der DBU Naturerbe GmbH geschlossen. Dieser wird im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Aufgrund der guten Kenntnisse über die Ökologie der Arten ist nach dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ ein populationsbezogenes Monitoring nicht erforderlich (s.o.). Die regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen bzw. Nachbesserungen und Erhaltungspflege wird Gegenstand des Vertrages zwischen der Stadt Borken und der DBU Naturerbe GmbH.

Die Bedenken, die CEF-Maßnahmen zum funktionalen Ausgleich für Fledermäuse reichen nicht aus, werden nicht geteilt.

Der Forderung, das Nahrungshabitat für Fledermäuse auf mindestens 2,6 ha bislang nicht von Fledermausarten genutzter Nahrungsfläche herzurichten, wird nicht gefolgt.

Der Forderung, rechtsverbindlich wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung für Fledermäuse durchzuführen, wird insofern entsprochen, als dass das vertraglich zu vereinbarenden naturschutzfachliche Pflegekonzept eine Funktionssicherung gewährleistet.

Der Forderung, ein Monitoring mit Effizienzkontrolle und ggf. Nachbesserungsverpflichtung für die CEF-Maßnahme für Fledermäuse verbindlich festzusetzen, wird insofern gefolgt, als dass eine regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen, Nachbesserungen und Erhaltungspflege vertraglich gesichert werden.

Der Forderung, die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen für Fledermäuse zum Eingriffszeitpunkt festzuschreiben, wird entsprochen. Die artenschutzrechtlichen Festsetzungen werden insofern konkretisiert, als dass nicht nur die Umsetzung, sondern auch die Wirksamkeit der Maßnahmen nachgewiesen sein muss. Bei entsprechender Umsetzung der Maßnahmen sollte Umsetzung und Wirksamkeit im besten Fall gleichbedeutend sein.

Begründung: Im vorliegenden Fall werden durch das Vorhaben keine Quartierfunktionen beeinträchtigt. Maßnahmen für Fledermäuse müssen also für die lokal vorkommenden Individuen wirksam sein und somit in räumlicher Nähe stattfinden. Durch die Umsetzung der Maßnahmen, insbesondere der Aufnahme einer extensiven Beweidung findet auf den gesamten 2 ha der Kompensationsfläche eine Aufwertung und somit eine Erhöhung der Insektenbiomasse statt. An zusätzlichen 0,52 ha Magerrasenfläche entstehen Waldrandstrukturen, die eine größere Insekten-dichte als der Waldinnenraum erwarten lassen.

Die Erhöhung des Nahrungsangebots für Fledermäuse wurde zusammen mit der Stadt Borken und der Unteren Naturschutzbehörde diskutiert und im Ergebnis als ausreichend angesehen.

Eine Neuanlage von Nahrungsflächen ist kaum möglich, da sowohl Wald, als auch Grünland, Hecken, Siedlungsgebiet und andere Strukturen von Fledermäusen zur Jagd genutzt werden. Es kann also ausschließlich um eine Erhöhung des Nahrungsangebots vor Ort gehen.

Die naturschutzfachliche Nutzung der Kompensationsflächen wird durch den Flächeneigentümer, die DBU Naturerbe GmbH, durch das naturschutzfachliche Pflegekonzept mit einer Beweidung der gesamten Kompensationsfläche garantiert. Über die Maßnahmen ist seitens der Stadt Borken vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes BO 74, 1. Änderung ein Vertrag mit der DBU Naturerbe GmbH zu schließen. Dieser wird im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Aufgrund der guten Kenntnisse über die Ökologie der Arten ist nach dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ ein populationsbezogenes Monitoring nicht erforderlich (s.o.). Die regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen bzw. Nachbesserungen und Erhaltungspflege wird Gegenstand des Vertrages zwischen der Stadt Borken und der DBU Naturerbe GmbH.

### **Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit	15 Ja-Stimmen
	1 Nein-Stimmen
	1 Enthaltungen

## **B.1) Beschlüsse zu den Stellungnahmen von Seite der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange – Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

1. Der Hinweis der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, AZ: 65.53.12-2018-235, Schreiben vom 03.05.2018 den Feldeseigentümern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wird zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung der Feldeseigentümer erfolgt im weiteren Planverfahren.

2. Der Bitte des Kreises Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ: 63 72 05, Schreiben vom 22.05.2018, 66.1 – Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (Fachbereich Natur und Umwelt) um Ergänzung der Begründung um Aussagen zur Leistungsfähigkeit der Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung und der schadlosen Beseitigung des zusätzlichen Niederschlagswassers wird entsprochen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Die Hinweise zum notwendigen Vorgehen zum Schutz der Zauneidechsenpopulationen und der derzeit nicht möglichen abschließenden Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Zur Beurteilung der tatsächlichen Betroffenheit der Zauneidechse wurde eine Kartierung im Plangebiet beauftragt. Die Ergebnisse der genannten Kartierung sowie der von der DBU beauftragten Kartierung der Zauneidechse im Naturschutzgebiet werden den weiteren Planungen zugrunde gelegt. Ein entsprechendes Maßnahmenkonzept wird der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes zur abschließenden Stellungnahme vorgelegt. Für eine ggf. notwendige Umsiedlung der Zauneidechse wird eine entsprechende Ausnahmegenehmigung beantragt.

Der Hinweis, dass in Aussicht gestellt wird, der Änderung des Flächennutzungsplanes trotz entgegenstehender Festsetzungen des Landschaftsplans nicht zu widersprechen, soweit die bestehenden Unsicherheiten im Laufe des Planverfahrens ausgeräumt werden können, wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung, die Waldmantelfläche im Norden und Osten nicht dem Gewerbegebiet zuzuordnen sondern ihn aus der Darstellung der gewerblichen Baufläche herauszunehmen, wird nicht gefolgt, mit der Begründung, dass eine größtmögliche Ausnutzung der Gewerbefläche unter Anrechenbarkeit der Anpflanzungsfläche als Anteil nicht versiegelter Fläche ermöglicht werden soll. Ungeachtet der Wahl der Darstellung im Flächennutzungsplan bzw. Festsetzung im Bebauungsplan übernimmt der anzulegende Gehölzstreifen Schutzfunktionen für das direkt angrenzende Naturschutzgebiet.

Die Hinweise, dass der Änderungsbereich Teilfläche der ehemaligen Hendrik-de-Wynen-Kaserne in Borken ist, die unter dem Aktenzeichen 66 51 01/03-184 im Altlastenkataster des Kreises Borken geführt wird, sowie dass der Unteren Boden-schutzbehörde im Änderungsbereich keine altlastenrelevanten Nutzungen bekannt sind, werden zur Kenntnis genommen.

3. Der Anregung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Borken, Johann-Walling-Straße 45, 46325 Borken, Schreiben vom 14.05.2018 zur Berücksichtigung von produktionsintegrierten Maßnahmen oder Waldumbaumaßnahmen bei der Kompensation wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird nicht gefolgt. Da ein Eingriff in Wald stattfindet, ist dieser nach Forstrecht zwingend als Ersatzaufforstung zu erbringen. Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit der Fläche

werden die übrigen Ausgleichsmaßnahmen multifunktional im angrenzenden Naturschutzgebiet "Lünsberg und Hombornquelle" erbracht. Ackerflächen werden hierfür somit nicht in Anspruch genommen.

4. Die Hinweise des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Postfach 29 63, 53019 Bonn, AZ: Infra I 3 – 45-60-00 / K-III-769-18-BBP, Schreiben vom 23.04.2018 zur Lage des Plangebietes im Jet-Tieffluggkorridor und im Interessensbereich der Luftverteidigungsradaranlage Marienbaum und die zu berücksichtigende maximale Höhe baulicher Anlagen werden im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

5. Der Hinweis des Geologischen Dienstes NRW – Landesbetrieb – De-Greiff-Str. 195 – 47803 Krefeld, AZ: 31.130/2953/2018, Schreiben vom 02.05.2018 auf die Betroffenheit von schutzwürdigen Böden und der Notwendigkeit der Kompensation bzw. Untersuchung oder Unterschützstellung wird mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass im Umweltbericht die Betroffenheit des Bodentyps Braunerde-Podsol und Podsol, stellenweise Podsol-Braunerde (bP82) beschrieben ist. Ein Plaggeneschboden ist im Eingriffsbereich und auf den Ausgleichsflächen nicht vorhanden. Für die Einordnung der Schutzwürdigkeit wurde im Umweltbericht auf das Informationssystem Bodenkarte, Auskunftssystem BK50, Karte der schutzwürdigen Böden, Krefeld aus dem Jahr 2004 zurückgegriffen. Mittlerweile ist im wms-Dienst IS BK50 Bodenkarte auch die Dritte Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000 mit Stand 2017 abrufbar. Der Umweltbericht wird an dieser Stelle aktualisiert und angepasst. Die Neubewertung ergibt, dass der gesamte Geltungsbereich keine schutzwürdigen Böden in Anspruch nimmt. Demnach kann kein gesonderter Ausgleich gefordert werden.

6. Die Hinweise der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, AZ: B-LB/4201/Hb/119.038/Bn, Schreiben vom 26.04.2018 zur tatsächlichen Lage der Leitung, zu Nutzungseinschränkungen von Bauwerken, zur Höhenbegrenzung von Bauwerken sowie zur Bedachung von Gebäuden werden im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Der Hinweis, dass im Bereich der ausgewiesenen externen Ausgleichsflächen keine Höchstspannungsleitungen verlaufen, wird zur Kenntnis genommen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit	15 Ja-Stimmen
	1 Nein-Stimmen
	1 Enthaltungen

### **B.2) Beschlüsse zu den Stellungnahmen von Seite der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange – Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

1. Der Bitte des Kreises Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ 63 72 05, Schreiben vom 09.07.2019, im Zuge des Bebauungsplanverfahrens die Grundzüge der Niederschlagswasserbeseitigung darzulegen und ggf. nachzuweisen, dass das Einleitungsgewässer die zusätzlichen Niederschlagswasser schadlos ableiten kann, wird entsprochen. Die Grundzüge der gewählten Variante zur ordnungsgemäßen

Niederschlagswasserbeseitigung werden dargelegt und die Begründung entsprechend ergänzt.

Der Hinweis, dass dem Plan unter der Voraussetzung, dass die im Umweltbericht dargestellten Maßnahmen auf der Grundlage einer verbindlichen Vereinbarung mit der Eigentümerin genauso umgesetzt werden können, nicht widersprochen wird, wird zur Kenntnis genommen. Vor Feststellungsbeschluss des Flächennutzungsplans wird der Unteren Naturschutzbehörde der erforderliche Vertrag vorgelegt.

Die Hinweise, dass der Änderungsbereich Teilfläche der ehemaligen Hendrik-de-Wynen-Kaserne in Borken ist, die unter dem Aktenzeichen 66 51 01/03-184 im Altlastenkataster des Kreises Borken geführt wird, sowie dass der Unteren Bodenschutzbehörde im Änderungsbereich keine altlastenrelevanten Nutzungen bekannt sind und das Schutzgut Boden im Bereich des Flurstücks 379 aufgrund der früheren Bebauung bereits stark gestört ist, werden zur Kenntnis genommen.

2. Der Verweis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Borken, Johann-Walling-Straße 45, 46325 Borken, Schreiben vom 01.07.2019 auf die Stellungnahme vom 14.05.2018 wird zur Kenntnis genommen. Der hier gegebenen Anregung zur Berücksichtigung von produktionsintegrierten Maßnahmen oder Waldumbaumaßnahmen bei der Kompensation wird nicht gefolgt. Da ein Eingriff in Wald stattfindet, ist dieser nach Forstrecht zwingend als Ersatzaufforstung zu erbringen. Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit der Fläche werden die übrigen Ausgleichsmaßnahmen multifunktional im angrenzenden Naturschutzgebiet "Lünsberg und Hombornquelle" erbracht. Ackerflächen werden hierfür somit nicht in Anspruch genommen.

3. Der Hinweis des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Postfach 29 63, 53019 Bonn, AZ: Infra I 3 – 45-60-00 / K-III-0765-19, Schreiben vom 28.05.2019 auf die Lage des Plangebietes im Bereich eines militärischen Fluggebietes und den Ausschluss späterer Ersatzansprüche aufgrund von Lärm- und Abgasimmissionen wird zur Kenntnis genommen.

4. Die Hinweise des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Leibnitzstraße 10, 45659 Recklinghausen, AZ 22-164-19, Schreiben vom 11.06.2019, dass eine Regelbeteiligung des LANUV in Bauleitplanverfahren nicht erforderlich ist und die Belange, die die Aufgabenbereiche des LANUV berühren könnten, bereits durch die Naturschutzbehörden des Kreises und die Bezirksregierung wahrgenommen werden, werden zur Kenntnis genommen.

5. Die Anregung der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Südwestpark 35, 90449 Nürnberg, Schreiben vom 02.07.2019, die Richtfunktrasse einschließlich Schutzbereiche und Höhenbeschränkungen in den Flächennutzungsplan mit aufzunehmen, wird im Rahmen einer zukünftigen Neuzeichnung oder Neuaufstellung des vorbereitenden Bauleitplanes berücksichtigt. Im Zusammenhang mit der vorliegenden 45. Änderung wird wegen des räumlich begrenzten Änderungsbereiches, der eine vollständige Übernahme der Richtfunkstrecke nicht zulässt, auf eine Übernahme in den Flächennutzungsplan verzichtet. Eine nachrichtliche Darstellung erfolgt im entsprechenden Bebauungsplan BO 74, 1. Änderung.

6. Der Hinweis der Westnetz, Innogy Netze Deutschland GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund, AZ DRW-S-LK/1520/ld/129. 895/tk, Schreiben vom 02.07.2019 auf die Lage des Änderungsbereiches der Maßnahme außerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Hochspannungsfreileitung sowie, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung allein aus der Örtlichkeit ergibt, wird zur Kenntnis genommen.

7. Der Verweis der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, AZ: B-LB/4201/Hb/119.038/Bn, Schreiben vom 12.07.2019 auf das Schreiben vom 26.04.2018 wird zur Kenntnis genommen. Der hier gegebenen Hinweise zur tatsächlichen Lage der Leitung, zu Nutzungseinschränkungen von Bauwerken, zur Höhenbegrenzung von Bauwerken sowie zur Bedachung von Gebäuden werden im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Der Hinweis, dass im Bereich der ausgewiesenen externen Ausgleichsflächen keine Höchstspannungsleitungen verlaufen, wird zur Kenntnis genommen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit	14 Ja-Stimmen
	1 Nein-Stimmen
	2 Enthaltungen

## **II. Beschlüsse zum weiteren Verfahren**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Borken empfiehlt dem Rat der Stadt Borken unter dem Vorbehalt des Vertragsabschlusses mit der DBU Naturerbe GmbH und der Erteilung einer Ausnahme vom Beseitigungsverbot des nach § 30 BNatSchG geschützten Magerrasenbiotops durch die Untere Naturschutzbehörde Kreis Borken zu beschließen:

Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken im nördlichen Bereich des Gewerbeparks „Hendrik-De-Wynen“ wird festgestellt. Die zugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung nach § 6 (5) BauGB ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist anzugeben, wo die Planänderung mit Begründung und Umweltbericht während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

### **Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit	14 Ja-Stimmen
	1 Nein-Stimmen
	2 Enthaltungen

zu 7      **1. Änderung des Bebauungsplanes BO 74 (Gewerbepark Hendrik-De-Wynen) - Ergebnis der Beteiligungsverfahren und Satzungsbeschluss**  
**Vorlage: V 2019/271**

---

**Beschluss:**

**I. Beschlüsse zu den Stellungnahmen**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Borken empfiehlt dem Rat der Stadt Borken unter dem Vorbehalt des Vertragsabschlusses mit der DBU Naturerbe GmbH und der Erteilung einer Ausnahme vom Beseitigungsverbot des nach § 30 BNatSchG geschützten Magerrasenbiotops durch die Untere Naturschutzbehörde Kreis Borken zu beschließen:

**A.1) Beschlüsse zu den Stellungnahmen von Seite der Öffentlichkeit – Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB sind keine Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit eingegangen.

**Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit	14 Ja-Stimmen
	1 Nein-Stimmen
	2 Enthaltungen

**A.2) Beschlüsse zu den Stellungnahmen von Seite der Öffentlichkeit – Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

1. Der Forderung des Natur- und Vogelschutzverein Kreis Borken e.V., 46325 Borken, AZ BOR-413/08, Schreiben vom 10.07.2019, ein artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren nach § 45 BNatSchG durchzuführen, wird nicht gefolgt.

Begründung: Es handelt sich bei dem Vorkommen von Zauneidechsen im Eingriffsbereich nicht um ein individuenreiches Vorkommen, sondern um eine Teilpopulation eines wesentlich größeren Bestands auf den Flächen des NSG.

Eine Umsetzung von Teilpopulationen ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz auch ohne Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG möglich. Entscheidend ist die Feststellung, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Individuen weiterhin im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang fortbestehen.

Der Forderung, eine ökologische Baubegleitung festzuschreiben, wird bereits entsprochen.

Begründung: Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag formuliert bereits, dass die Umsetzung der Zauneidechsen sowie die Kontrolle des Schutzzauns von fachkundigen Personen vollzogen werden. Dies entspricht einer ökologischen Baubegleitung.

Der Forderung, eine gründliche Erfassung der vorkommenden Vogelarten vorzunehmen, wird nicht gefolgt.

Begründung: Die Feststellung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten Baumpeiper und Gartenrotschwanz erfolgte aufgrund der Erstbegehung vom 28.04.2017



und einer Potenzialabschätzung. Diese Potenzialabschätzung stützt sich neben der Erstbegehung auch auf mehrjährige Erfassungen der Stadt Borken zu Vorkommen von Heidelerchen im Gewerbegebiet. Diese Art wurde im Änderungsbereich nicht nachgewiesen.

Feldlerchen sind auf der kleinen Fläche aufgrund der Kulissenwirkung des nahen Walds keinesfalls zu erwarten.

Die Annahme von zwei Brutpaaren Baumpiepern und Gartenrotschwänzen wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde als realistischer Bestand abgestimmt.

Eine Erfassung der tatsächlich vorhandenen Vogel- und Fledermaus-Vorkommen wurde von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken nicht gefordert.

Die Bedenken über mögliche Verdrängungseffekte der Zauneidechse werden nicht geteilt.

Der Forderung, den Ersatzlebensraum zu vergrößern, wird teilweise gefolgt.

Begründung: Mögliche Verdrängungseffekte wurden berücksichtigt. Die Maßnahmen beinhalten daher sowohl den Ersatz des Magerrasens im Verhältnis 1:1 (0,52 ha) als auch die Aufwertung von 2 ha teilweise verbuschten Magerrasens. Entscheidende Aufwertungsmaßnahmen sind die Entnahme von Gehölzen, Schaffung von Offenbodenflächen, Beruhigung und Beweidung. Insgesamt werden somit 2,52 ha für Zauneidechsen optimiert.

Die Aufwertungsmaßnahmen erfolgen in einem bereits besiedelten Zauneidechsenhabitat, um sowohl die bestehende Population zu stützen, als auch ausreichend Strukturen zu schaffen um für die zusätzlichen Individuen die notwendigen Habitatelemente anzubieten.

Der Vorschlag zur Schaffung von neuen Habitaten in Kombination mit der Pflege bereits besiedelter Flächen ist eine fachlich sehr gut geeignete CEF-Maßnahme mit höchster Prognosewahrscheinlichkeit der Wirksamkeit. Es würden für die Zielarten (Baumpieper, Gartenrotschwanz, Zauneidechse) und für weitere Arten nicht nutzbare Biotop (dichter Kiefernforst) in neu besiedelbare Habitats umgewandelt. Ein Verdrängungseffekt wäre sicher auszuschließen. Die Maßnahme wäre überdies für den Biotopverbund sinnvoll.

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Borken wurden die vorgeschlagenen Aufwertungsmaßnahmen innerhalb des Offenlandes allerdings als CEF-Maßnahme mit hoher Prognosewahrscheinlichkeit als ausreichend anerkannt. Die Maßnahmen werden die Nahrungsressourcen und Siedlungsmöglichkeiten für die betroffenen Arten stark erhöhen. Es wird davon ausgegangen, dass die Maßnahmen im NSG ausreichend sind, um zusätzlichen zwei Paaren Baumpiepern, zwei Paaren Gartenrotschwänzen und mindestens 10 Zauneidechsen ausreichend Platz zur Fortpflanzung zu bieten.

Es wird vertraglich geregelt, dass eine über das artenschutzrechtlich erforderliche Maß hinausgehende Maßnahme „Auslichten dichter Gehölzbestände zur Habitatoptimierung für Zauneidechsen zum Biotopverbund“ zwischen der ehemaligen Landebahn und der 600 m westlich gelegenen Bunkergelände umgesetzt wird.

Der Anregung, den östlichen und nördlichen Rand der Planfläche der Sukzession zu überlassen, wird nicht gefolgt.

Begründung: Mit dem Aufbau eines Waldmantels wird der Stellungnahme des Kreises Borken gefolgt, die angrenzenden Waldflächen vor Lichtimmissionen zu schützen.

Der Forderung, einen geeigneten Zaun zum Schutz des angrenzenden Naturschutzgebietes vor Beeinträchtigungen und unerlaubten Nutzungen zu errichten, wird insofern entsprochen, als dass mit Abschluss des Kaufvertrages des planungsgegenständlichen Grundstücks Auflagen aufgenommen werden, die zur Errichtung eines mindestens 2 m hohen, stabilen und nicht ohne Hilfsmittel übersteigbaren Zauns an der Grenze zum Naturschutzgebiet verpflichten.

Begründung: Die Grundstücksgrenze verläuft etwa am Fuß der Böschung. Die für Gehölzpflanzungen vorgesehene Fläche im Änderungsbereich würde vollständig von dem Zaun eingeschlossen. Einer Pflege der Anpflanzungen von der Seite der Betriebserweiterung her stünden keine Hindernisse im Weg.

Die Bedenken zur Überbauung eines festgesetzten Pflanzstreifens werden zur Kenntnis genommen. Sie werden nicht geteilt.

Begründung: In seiner Sitzung am 04.04.2017 hat der Umwelt- und Planungsausschuss der Bebauung der in Rede stehenden Fläche abweichend zum rechtskräftigen Bebauungsplan zugestimmt (vgl. V 2017/115). Die Überschreitung der Baugrenze wurde im Wege der Befreiung genehmigt. Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung wird der entfallene Pflanzstreifen an die neuen Außengrenzen des künftigen Betriebsgeländes verschoben.

Der Anregung den vorhandenen Magerrasen anteilig auf dem Betriebsgelände zu erhalten wird nicht gefolgt.

Der Forderung eine ökologische Baubegleitung durchzuführen wird bereits entsprochen (s.o.).

Begründung: Der anteilige Erhalt von Magerrasenflächen auf dem Betriebsgelände stellt keine sinnvolle Option dar, da der zulässige Versiegelungsgrad und die Nutzbarkeit des Grundstückes unverhältnismäßig eingeschränkt würden. Zudem wäre mit einem betriebsbedingt erhöhten Tötungsrisiko für dort verbleibende oder sich wieder ansiedelnde Zauneidechsen zu rechnen.

Die fachgerechte Umsetzung der Zaun

-eidechsen in ein geeignetes Habitat sowie eine ökologische Baubegleitung sind Teil des Maßnahmenkonzeptes und zwingende Voraussetzung für eine Bebauung.

Der Hinweis auf eine nicht zur Disposition stehende gewerbliche Erweiterung nach Norden wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Ausweitung nach Norden oder Osten ist allein aufgrund der dortigen Naturschutzgebietsausweisungen nicht möglich und somit ausgeschlossen.

Die Anregung, dass Ausbreitungspotenzial der Späten Traubenkirsche im Pflegekonzept für die Freiflächen am Fliegerberg und den angrenzenden Waldbereichen zu bedenken, wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird der Flächeneigentümerin (DBU Naturerbe GmbH), welche die Pflege des Gesamtgebietes übernimmt, zugeleitet. Erforderliche Pflegemaßnahmen auf den Kompensationsflächen werden vertraglich geregelt.

Der Anregung, die Magerrasenfläche vorzugsweise über vorhandenes Samenpotenzial oder über Mahdgutübertragung zu entwickeln, wird teilweise entsprochen.

Begründung: Die Möglichkeiten einer Einsaat, einer Entwicklung aus Samenpotenzial neben einer dünnen Horst-Rotschwengel-Einsaat sowie der Mahdgutübertragung sind bereits in der Maßnahmenbeschreibung des Umweltberichts (Kap. 6.1.2) genannt.

Der Anregung, die Pflanzliste für Gründächer so anzupassen, dass natürlich vorhandene Arten Vorrang haben und der Erhalt des Genpools lokaler Pflanzensippen sichergestellt wird, wird insofern gefolgt, als dass festgesetzt wird, dass die Auswahl von Pflanzen und Saatgut im Baugenehmigungsverfahren abzustimmen ist.

Begründung: Die Möglichkeiten einer naturräumlich angepassten Dachbegrünung wurden im Vorfeld geprüft. Um eine initiale Begrünung zu etablieren ist eine Beimischung insbesondere von Sedumsprossen unumgänglich. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass bei der Verwendung regionstypischer, heimischer Arten lokales Saatgut verwendet wird.

Der Anregung zum Beleuchtungskonzept wird bereits entsprochen.

Begründung: Die artenschutzrechtlich begründeten Festsetzungen im B-Plan schreiben Leuchtenköpfe vor, bei denen das Licht vorwiegend nach unten fällt. Außerdem darf nur Licht mit geringen Lockeffekten auf Insekten verwendet werden.

Eine direkte Beleuchtung des Wald-(randes) wird so weit wie möglich ausgeschlossen.

2. Die Bedenken des NABU Kreisverband Borken e.V., An der Königsmühle 3, 46395 Bocholt, Schreiben vom 07.07.2019 zum Verlust geschützter Biotope (Inanspruchnahme eines nach §30 BNatSchG geschützten Biotops und Landschaftsschutzgebietes; Verortung von Kompensationsmaßnahmen in einem bestehenden Naturschutzgebiet) werden nicht geteilt. Der Forderung, die Entwürfe für die Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplans BO 74 aufgrund der genannten Bedenken zurückzuziehen, wird nicht gefolgt.

Begründung: Das Vorhaben führt zu einer Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes und zu einer zusätzlichen Versiegelung von ca. 1,4 ha. Ein Teil der Fläche war bis zur Aufgabe der Henrik-de-Wynen-Kaserne versiegelt und wurde im Zuge der Realisierung des B-Plans entsiegelt.

Der festgesetzte Magerrasen von 0,52 ha geht nicht dauerhaft verloren. Er wird im Verhältnis 1:1 an anderer Stelle aus Kiefernwald entwickelt.

Zudem werden die überplanten 2,04 ha Wald im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Auf dem Flurstück Gemarkung Raesfeld, Flur 24, Flurstück 58 werden im Zuge des Verfahrens insgesamt 28.210 m<sup>2</sup> intensiv bewirtschaftete Ackerfläche in einen naturnahen Wald umgewandelt.

Die Bedenken zum Lebensraumverlust geschützter und streng geschützter Arten werden nicht geteilt. Der Forderung, von den Planänderungen aufgrund der genannten Bedenken dauerhaft Abstand zu nehmen, wird nicht gefolgt.

Begründung: Der § 44 BNatSchG verbietet die Tötung, die erhebliche Störung und die Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Verbotstatbestände werden dann nicht erfüllt, wenn vorgezogen an anderer Stelle Maßnahmen zur Sicherung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (CEF) umgesetzt werden und durch geeignete Maßnahmen und Baufenster eine Tötung verhindert wird.

Dies ist im vorliegenden Fall detailliert im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und im Umweltbericht beschrieben. Die CEF-Maßnahmen orientieren sich sämtlich an den Anforderungen des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“.

In nördlichen Teil des Fliegerbergs wurden bereits im Herbst 2018 Entbuschungsmaßnahmen vorgenommen, Offenbodenstellen geschaffen und Rückzugsflächen für Zauneidechsen angelegt.

Über die Maßnahmen ist seitens der Stadt Borken vor Satzungsbeschluss ein Vertrag mit der DBU Naturerbe GmbH zu schließen. Dieser wird im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Die Bedenken, die CEF-Maßnahmen seien unzureichend, werden nicht geteilt. Der Forderung, die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vollständig zu überarbeiten, wird nicht gefolgt.

Begründung: In mehreren Besprechungsterminen mit der Stadt Borken, Unterer Naturschutzbehörde, DBU Naturerbe GmbH, Forst und Gutachter wurden die die Vorkommen besonders geschützter Arten im Änderungsbereich und im NSG ausführlich erörtert. Es wurde festgestellt, dass sowohl für den Änderungsbereich als auch für das NSG keine hinreichend aktuellen Daten vorliegen. Es bestand lediglich Konsens darüber, dass die Vorkommen der am Boden brütenden Vögel im NSG im Gegensatz zu den Vorkommen im Änderungsbereich durch Freizeitnutzung beeinträchtigt sind.

Eine aktuelle Erfassung der Vorkommen planungsrelevanter Arten im Änderungsbereich und im NSG wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde nicht gefordert.

Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen wurde anhand des bestehenden Zustands ohne Pflege und mit starker Freizeitnutzung und dem Ziel-Zustand mit einer Auflichtung, Entbuschung und der Aufnahme einer extensiven Beweidung naturschutzfachlich abgeschätzt.

Die Bedenken, es werde im Umgang mit Zauneidechsen nachweisen im Hinblick auf die hier gegenständliche Planung einerseits und die verworfene Planung einer Hundefreilauffläche mit zweierlei Maß gemessen, werden nicht geteilt. Der Forderung, im Sinne der Gleichbehandlung von den Planänderungen Abstand zu nehmen, wird nicht gefolgt.

Begründung: Bei der angesprochenen geplanten Errichtung einer Hundefreilauffläche handelte sich um eine Planung innerhalb eines Naturschutzgebietes. Für die Hundefreilauffläche wäre eine Befreiung von den Verboten des Naturschutzgebietes erforderlich gewesen. Diese wurde von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken nicht in Aussicht gestellt.

Die geplante gewerbliche Erweiterung liegt dagegen außerhalb des Naturschutzgebietes und der dort geltenden Verbote. Insofern sind die beiden Planungen nicht miteinander zu vergleichen.

Die Bedenken zur Überplanung einer bestehenden Ausgleichsfläche werden nicht geteilt. Der Forderung, die Fläche stattdessen im Sinne des Natur- und Artenschutzes weiterzuentwickeln, wird nicht gefolgt.

Begründung: Die in Rede stehende Fläche war bis vor wenigen Jahren zu etwa 50 % bebaut. Die ökologisch positive Entwicklung konnte sich erst nach Rückbau der einstigen dortigen Gebäude einstellen. Die ökologische Wertigkeit der Flächen für den Natur- und Artenschutz wurden fachgutachterlich untersucht und der Umfang der erforderlichen Kompensation des Eingriffs ermittelt. Eine Ausgleichbarkeit des Eingriffs wurde gutachterlich bestätigt. Eine ähnlich positive ökologische Entwicklung darf auch auf den herzustellenden Ausgleichsflächen angenommen werden.

Die Bedenken, die allgemeine Gewerbeflächensituation der Stadt Borken stehe in keinerlei Zusammenhang mit der geplanten Bebauungsplanänderung und stelle keinen allgemeinen Zugewinn von Gewerbeflächen dar, werden zur Kenntnis genom-

men. Ihnen ist entgegenzuhalten, dass tatsächlich mit der geplanten Änderung zunächst kein allgemeiner Zugewinn von Gewerbeflächen verbunden ist. Sollte das Unternehmen bei nicht weiter verfolgter Planänderung jedoch gezwungen sein, den derzeitigen Standort aufzugeben und an anderer Stelle neu zu bauen, wäre dies verbunden mit einer Inanspruchnahme neuer Flächen. Insofern trägt die Planung durchaus dem sparsamen Umgang mit der Fläche Rechnung.

Die Bedenken, die Planung resultiere aus einem kommunalen Versäumnis und fehlendem unternehmerischen Weitblick, werden nicht geteilt. Der Forderung, den Kauf des Grundstücks negativ zu bescheiden und von den Planänderungen aufgrund der genannten Bedenken Abstand zu nehmen, wird nicht gefolgt.

Begründung: Mit Schreiben vom 14.09.2017 stellt die Firma Bleker den Antrag auf Grundstückserwerb und betriebliche Erweiterung nördlich des bestehenden Betriebsgeländes. Begründet wird die Erweiterung mit einer dringend notwendigen Standortsicherung aufgrund kurzfristig und unerwartet in den Vertrieb aufgenommen neuer Marken. Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 04.04.2017 einer ersten gewerblichen Erweiterung und der damit verbundenen Abweichung vom rechtskräftigen Bebauungsplan zugestimmt (vgl. V 2017/115). Zu diesem Zeitpunkt ist der Umwelt- und Planungsausschuss in einer Gesamtschau auch über die nunmehr mit der Planänderung verfolgte weitere gewerbliche Erweiterung informiert worden.

Die Überschreitung der Baugrenze und Inanspruchnahme einer Anpflanzungsfläche in Zuge einer 1. Erweiterung wurde gem. politischem Beschluss im Wege der Befreiung genehmigt.

Im Rahmen des Kaufvertrages für das Erweiterungsgrundstück für die 1. Erweiterung wurden Regelungen hinsichtlich des Ausgleichs der Inanspruchnahme der festgesetzten Anpflanzungsfläche getroffen.

In seiner Sitzung am 10.04.2019 hat der Umwelt- und Planungsausschuss beschlossen, den Bebauungsplan sowie den Flächennutzungsplan zu ändern (vgl. V 2018/210 und V 2018/ 223), um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zweite gewerbliche Erweiterung der Firma Bleker zu schaffen.

Im Rahmen der Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses am 28.05.2019 hat die Firma Bleker die gewerbliche Entwicklung des Unternehmens und die damit verbundenen Erfordernisse erneut nachvollziehbar dargelegt.

Die Bedenken, die Planänderung könne nicht mit dem Verlust von Arbeitsplätzen und Gewerbesteuerereinnahmen begründet werden, mit der Planung werde zudem ein Einzelunternehmen zu Lasten der Allgemeinheit begünstigt, werden nicht geteilt. Der Forderung, von den Planänderungen aufgrund der genannten Bedenken Abstand zu nehmen, wird nicht gefolgt.

Begründung: In seinem Antrag zum Grundstückserwerb und betrieblicher Erweiterung vom 14.09.2016 legt das Unternehmen Bleker nachvollziehbar die absehbar erreichten Kapazitätsgrenzen, die geplante stufenweise Expansion und die hierfür zwingende Weiterführung der nach Baukastenprinzip angelegten hochtechnisierten Lagerverwaltung am bestehenden Standort dar.

Die Bedenken, es werde mit der Planänderung ein Einzelunternehmen gefördert und die Kosten hierfür gingen zu Lasten der Allgemeinheit werden nicht geteilt.

Begründung: Die Entwicklung des Betriebes im Allgemeinen, die Sicherung und der Ausbau der Zahl der Arbeitsplätze sowie die damit verbundenen Steuereinnahmen

tragen gesamtwirtschaftlich zur Deckung der Kosten bei. Darüber hinaus wird die Beteiligung der Firma Bleker an den Kosten vertraglich geregelt.

Die Bedenken, es bestehe eine fehlende Planungssicherheit hinsichtlich des Schutzes vor weiterer gewerblicher Entwicklungen nach Norden, werden nicht geteilt.

Begründung: Eine weitere Ausweitung nach Norden ist allein aufgrund der dortigen Naturschutzgebietsausweisungen nicht möglich und somit ausgeschlossen. Dass die Stadt Borken hier keine entsprechenden Absichten hegt, wurde zudem in der Bürgerversammlung am 09.04.2018 klar benannt.

Die Bedenken, mit der Planung werde ein öffentliches Versprechen hinsichtlich der Vermeidung von weiteren Flächeninanspruchnahmen für Ausgleichsverpflichtungen gebrochen, werden nicht geteilt.

Die Bedenken zur Lage der geplanten Ersatzaufforstung werden nicht geteilt.

Der Forderung, die Planänderungen aufgrund der genannten Bedenken zurückzuführen, wird nicht gefolgt.

Begründung: In der genannten Veranstaltung wurde richtigerweise von „Vermeidung“ nicht von „Unterlassung“ gesprochen. Eine Vermeidung weiterer Flächeninanspruchnahme findet vorliegend statt, indem sowohl für den landschaftsrechtlichen als auch den artenschutzrechtlichen Ausgleich keine landwirtschaftlichen Flächen inanspruch genommen werden müssen und eine flächensparende betriebliche Erweiterung an einem bestehenden Standort verfolgt wird.

Die Ersatzaufforstungsfläche befindet sich unmittelbar an der Grenze zu Borken und liegt wie fachlich erforderlich innerhalb desselben Naturraumes.

Den Bedenken, die Kompensationsberechnung beruhe auf Versäumnissen einer anderen Behörde, werden mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass vom Gutachter im vorliegenden Verfahren für die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zunächst nur der tatsächlich existierende Zustand der Flächen im NSG angesetzt werden kann.

Die Versäumnisse in der Pflege und Unterhaltung des NSG und etwaige Konsequenzen für die Berechnung der ökologischen Wertigkeit obliegen nicht der Eingriffs-/Ausgleich-Bilanzierung.

Der Forderung, von der Kompensationsberechnung Abstand zu nehmen, wird daher nicht gefolgt.

Die grundlegenden Hinweise zu Funktion, Eignung, Anwendung und Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Die Bedenken, die Worst-Case-Abschätzung sei unzureichend, werden nicht geteilt.

Der Forderung, geeignete Ausgleichsmaßnahmen für Heidelerche, Rebhuhn und Schwarzkehlchen aufzunehmen, wird nicht gefolgt.

Der Forderung, die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen zum Eingriffszeitpunkt festzuschreiben, wird entsprochen. Die artenschutzrechtlichen Festsetzungen werden insoweit konkretisiert, als dass nicht nur die Umsetzung, sondern auch die Wirksamkeit der Maßnahmen nachgewiesen sein muss.

Der Forderung, ein Monitoring mit Effizienzkontrolle und ggf. Nachbesserungsverpflichtung für die CEF-Maßnahmen verbindlich festzusetzen, wird nicht gefolgt.

Begründung: Die Annahme des Vorkommens von zwei Paaren Baumpiepern, zwei Paaren Gartenrotschwänzen und mindestens 10 Zauneidechsen wurde zusammen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises als realistisch abgeschätzt. Für wei-

tere Vorkommen von Vogelarten wie Heidelerche, Schwarzkehlchen und Rebhuhn traten weder bei der Begehung am 28.04.2017 noch bei den Kartierungen der Stadt Borken im Gewerbegebiet, noch bei den intensiven Begehungen zur Erfassung von Zauneidechsen Hinweise auf. Es besteht somit kein Anhaltspunkt für ein tatsächliches Vorkommen dieser Arten auf der Fläche.

Bei einer potenziellen zukünftigen Ansiedlung weiterer Arten (z.B. Schwarzkehlchen) wird das Tötungsverbot effektiv durch die Bauzeitenregelung zum Schutz von Baum-  
piepern vermieden.

Bei entsprechender Umsetzung der Maßnahmen sollte Umsetzung und Wirksamkeit im besten Fall gleichbedeutend sein, denn nach dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV 2013) sind die Habitatansprüche für Baum-  
pieper, Gartenrotschwänze und Zauneidechsen gut bekannt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen für aufgeführten Arten sind kurz- bis mittelfristig wirksam. Aufgrund der bekannten Ökologie der Arten ist eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit plausibel. Ein populationsbezogenes Monitoring wäre nach dem Leitfaden nur bei landesweit bedeutsamen Vorkommen notwendig.

Die Bedenken hinsichtlich der Umsetzung von Zauneidechsen sowie der Eignung der CEF-Maßnahme für die Zauneidechse werden nicht geteilt.

Der Forderung, die gesamte Zauneidechsenpopulation im Eingriffsbereich umzusiedeln, wird bereits insofern entsprochen, als dass die im Eingriffsbereich betroffene Teilpopulation in das Kerngebiet der Population am Fliegerberg umgesetzt wird.

Der Forderung, die neue Lebensstätte der Zauneidechsen rechtsverbindlich in mindestens gleicher Ausdehnung und Qualität herzurichten, wird insofern gefolgt, als dass die artenschutzrechtlichen Festsetzungen hinsichtlich der Flächengröße und Ausstattung dem Maßnahmenkonzept entsprechend konkretisiert werden. Weitere, über das artenschutzrechtlich erforderliche Maß hinausgehende Maßnahmen zur Habitatoptimierung für Zauneidechsen sind vorgesehen.

Der Forderung, die Kompensationsfläche rechtsverbindlich nicht weiter als 500 m vom nächsten Zauneidechsen-Vorkommen vorzusehen, wird mit dem vorliegenden Konzept bereits entsprochen. Die Maßnahme wird vertraglich gesichert wird.

Der Forderung, rechtsverbindlich vegetationslose, gut besonnte Rohbodenstandorte in ausreichender Größe für die Zauneidechse zu schaffen, wird mit dem vorliegenden Konzept bereits entsprochen. Die Maßnahme wird vertraglich gesichert.

Der Forderung, rechtsverbindlich die Kompensationsflächen für die Zauneidechse dauerhaft von Störungen frei zu halten, wird insofern entsprochen, als dass die Gewährleistung einer Störungsarmut auf den Kompensationsflächen als Bedingung für die Wirksamkeit der Maßnahme vertraglich geregelt wird.

Der Forderung, die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse zum Eingriffszeitpunkt festzuschreiben, wird entsprochen. Die artenschutzrechtlichen Festsetzungen werden insoweit konkretisiert, als dass nicht nur die Umsetzung, sondern auch die Wirksamkeit der Maßnahmen nachgewiesen sein muss. Bei entsprechender Umsetzung der Maßnahmen sollte Umsetzung und Wirksamkeit im besten Fall gleichbedeutend sein.

Der Forderung, ein Monitoring mit Effizienzkontrolle und ggf. Nachbesserungsverpflichtung für die CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse verbindlich festzusetzen, wird insofern gefolgt, als dass eine regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen, Nachbesserungen und Erhaltungspflege vertraglich gesichert werden.

Begründung: Zu dem Ausgleich in Form von mindestens 3 Deckungshabitaten gehört nach dem Artenschutzbeitrag auch ein Hektar Fläche mit Magerrasen, Gebüsch, Altgras und Offenbodenstellen. Es handelt sich keineswegs nur um drei Totholzhaufen. Die Anzahl der auf der Fläche des Änderungsbereichs vorkommenden Zauneidechsen von mindestens 10 Tieren wurde von den Verfassern der Kartierung (Biologische Station Zwillbrock) geschätzt. Im Rahmen der sechs Kartierdurchgänge wurden zwischen 3 und 8 Sichtungen pro Begehung aufgenommen. Eine Individuenzahl von weit mehr als 10 adulten Tieren wurde nicht ausgeschlossen und bei der Beurteilung und der Konzipierung von Maßnahmen im Rahmen der Abstimmung berücksichtigt. Mit dem Verweis auf eine populationsbezogene Wirksamkeit wurde, auch seitens der Unteren Naturschutzbehörde, einer gebietsinternen Lösung zugestimmt.

Im Rahmen der kompensatorischen Maßnahmen im NSG Lünsberg und Hornbornquelle werden durch die Stadt Borken 0,52 ha Magerrasen entwickelt und 2,0 ha der Offenlandflächen des NSG optimiert. Die Optimierung beinhaltet auch die Schaffung von Offenbodenstellen und Deckungsstrukturen, die essentielle Habitatelemente für Zauneidechsen darstellen. Es werden somit auf Flächen von 2,52 ha (nahezu die Flächengröße des Änderungsbereichs) Maßnahmen umgesetzt.

Die Formulierung, die Maßnahmen werden innerhalb eines bereits mit Zauneidechsen besiedelten Bereichs umgesetzt, ist richtig. Bei der Maßnahme handelt es sich nicht um eine Umsiedlung einer eigenständigen Population in eine andere Population. Nach dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ kann man erst ab einem Abstand von  $> 1.000$  m von eigenständigen Populationen sprechen. Vielmehr wird eine Teilpopulation einer insgesamt größeren Population im Bereich des Lünsbergs in das Kerngebiet der Population auf dem Fliegerberg umgesetzt.

Die Annahme, dass sich die Population schon jetzt an ihrer Kapazitätsgrenze bewegt, wird nicht geteilt. Im Ist-Zustand sind größere Offenlandflächen vorhanden, die nur schwer genutzt werden können. Außerdem wird das Gebiet häufig von Erholungssuchenden mit Hunden aufgesucht.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen bieten Deckungsstrukturen auf Freiflächen, offenen Sandboden als zusätzlichen Eiablageplatz und durch die Entbuschung eine Erhöhung der verfügbaren Insektenmasse. Es wird somit durch die Freisetzung neuer Nahrungsressourcen und dem Angebot zusätzlicher Strukturen die Habitatqualität für die vorkommenden Individuen erhöht. Dies senkt den innerartlichen Konkurrenzdruck erheblich. Im Endeffekt wird davon ausgegangen, dass die durch die Stadt Borken und auch der durch die DBU Naturerbe GmbH umgesetzten Maßnahmen zu einer deutlichen Erhöhung der Zauneidechsen-Population führen werden und zur Vermeidung innerartlicher Konkurrenz ausreichend sind.

Gleichzeitig wird geprüft, ob die Maßnahme „Auslichten dichter Gehölzbestände zur Habitatoptimierung für Zauneidechsen zum Biotopverbund“ zwischen der ehemaligen Landebahn und der 600 m westlich gelegenen Bunkergelände durch die Stadt Borken umgesetzt werden kann.

Die Aufgabe von CEF-Maßnahmen ist die Bereitstellung der Funktionen des beeinträchtigten Habitats, nicht der genaue Nachbau der Fläche. Im vorliegenden Fall befinden sich bereits am Ostrand des Lünsberg reliefierte Sandflächen mit Kleinsäugerbauen, die die Funktion von Eiablageplätzen und auch Tages- und Winterquartieren erfüllen. Eine zusätzliche Einbringung von Steinen, die hier landschaftsfremdes, allochtones Material sind, wird als nicht notwendig angesehen.

Bereits im Winter 2018 wurden zwei besonnte Rohbodenstandorte neu geschaffen. Diese Maßnahmen sind im CEF-Konzept beschrieben.



Die Störungsfreiheit wird durch den Flächeneigentümer, die DBU Naturerbe GmbH, durch das naturschutzfachliche Pflegekonzept mit einer Beweidung der gesamten Kompensationsfläche garantiert.

Die Pflege der Kompensationsflächen wird durch den Flächeneigentümer, die DBU Naturerbe GmbH, durch das naturschutzfachliche Pflegekonzept mit einer Beweidung der gesamten Kompensationsfläche garantiert. Über die Maßnahmen ist seitens der Stadt Borken vor Satzungsbeschluss ein Vertrag mit der DBU Naturerbe GmbH zu schließen. Dieser wird im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

In Artenschutzbeitrag, CEF-Konzept und Begründung ist jeweils von einer Umsetzung der gesamten Teilpopulation im Änderungsbereich die Rede. Die Zielmarke dabei ist, möglichst alle Individuen der Fläche umzusetzen.

Durch die Verlegung des Magerrasens und die Optimierung von 2 ha Fläche im Naturschutzgebiet werden Habitatelemente für Zauneidechsen auf einer Fläche von 2,52 ha optimiert. Es wird davon ausgegangen, dass die durch die Stadt Borken und auch der durch die DBU Naturerbe GmbH umgesetzten Maßnahmen zu einer deutlichen Erhöhung der Zauneidechsen-Population führen werden und zur Vermeidung innerartlicher Konkurrenz ausreichend sind. Gleichzeitig wird geprüft, ob die Maßnahme „Auslichten dichter Gehölzbestände zur Habitatoptimierung für Zauneidechsen zum Biotopverbund“ zwischen der ehemaligen Landebahn und der 600 m westlich gelegenen Bunkergelände durch die Stadt Borken umgesetzt werden kann.

Dem Anspruch, die CEF-Maßnahmen dürfen räumlich nicht weiter als 500 m vom nächsten Zauneidechsenvorkommen entfernt sein, wird im vorliegenden Konzept bereits entsprochen. Der mögliche Biotopverbund liegt innerhalb der Kulisse von 500 m um die Population.

Die Anlage von Sandaufschüttungen ist abhängig von der Lage und Ausstattung der Kompensationsflächen und wäre nur im Falle des Fehlens entsprechender Strukturen notwendig (s.o.). Die Anlage von Rohbodenstandorten in ausreichender Größe ist ein essenzielles Habitatelement der Art und somit Teil des CEF-Konzeptes für Zauneidechsen.

Die Gewährleistung einer Störungsarmut auf den Kompensationsflächen wird vertraglich mit der Flächeneigentümerin geregelt.

Aufgrund der guten Kenntnisse über die Ökologie der Arten ist nach dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ ein populationsbezogenes Monitoring nicht erforderlich.

Die regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen bzw. Nachbesserungen und Erhaltungspflege wird Gegenstand des Vertrages zwischen der Stadt Borken und der DBU Naturerbe GmbH.

Die Bedenken, die CEF-Maßnahmen zum funktionalen Ausgleich für den Baumpieper reichen nicht aus, werden nicht geteilt.

Der Forderung, mittels einer aussagekräftiger Kartierung sicher zu stellen, dass die angedachte Fläche als Kompensationsmaßnahme für den Baumpieper genutzt werden kann, wird nicht gefolgt.

Der Forderung, rechtsverbindlich die Kompensationsflächen für den Baumpieper dauerhaft von Störungen frei zu halten, wird insofern entsprochen, als dass die Gewährleistung einer Störungsarmut auf den Kompensationsflächen als Bedingung für die Wirksamkeit der Maßnahme vertraglich geregelt wird.

Der Forderung, ein Monitoring mit Effizienzkontrolle und ggf. Nachbesserungsverpflichtung für die CEF-Maßnahme für den Baumpieper verbindlich festzusetzen, wird

insoweit gefolgt, als dass eine regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen, Nachbesserungen und Erhaltungspflege vertraglich gesichert werden. Der Forderung, die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen für den Baumpieper zum Eingriffszeitpunkt festzuschreiben, wird entsprochen. Die artenschutzrechtlichen Festsetzungen werden insoweit konkretisiert, als dass nicht nur die Umsetzung, sondern auch die Wirksamkeit der Maßnahmen nachgewiesen sein muss. Bei entsprechender Umsetzung der Maßnahmen sollte Umsetzung und Wirksamkeit im besten Fall gleichbedeutend sein.

Begründung: Der Nachweis einer (Nicht-)besetzung von potenziell nutzbaren Brutplätzen kann nicht erbracht werden, da ein Vergleich zwischen ursprünglicher Nutzung durch das Militär, dem Zustand ohne Hundeauslauf und dem Zustand mit Freizeitnutzung nicht möglich ist. Es muss somit auf eine fachgutachterliche Einschätzung zurückgegriffen werden. Diese wurde in mehreren Abstimmungsterminen mit der Stadt Borken, der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Borken und Gutachtern diskutiert. Das Verhandlungsergebnis war die vorliegende Einschätzung. Die erfolgte Einschätzung beruft sich vorwiegend darauf, dass die durchgeführten Maßnahmen (Entbuschung, Aufnahme einer extensiven Beweidung, Ausschluss von Freizeitnutzungen) zu dem Ergebnis führen, dass zwei zusätzliche Paare Baumpieper (im Vergleich zum Ist-Zustand mit Freizeitnutzung) auf der Fläche brüten können.

Eine aktuelle Erfassung der Vorkommen planungsrelevanter Arten im Änderungsbereich und im NSG wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde nicht gefordert.

Die Störungsfreiheit wird durch den Flächeneigentümer, die DBU Naturerbe GmbH, durch das naturschutzfachliche Pflegekonzept mit einer Beweidung der gesamten Kompensationsfläche garantiert. Über die Maßnahmen wird seitens der Stadt Borken vor Satzungsbeschluss ein Vertrag mit der DBU Naturerbe GmbH geschlossen. Dieser wird im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Aufgrund der guten Kenntnisse über die Ökologie der Arten ist nach dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ ein populationsbezogenes Monitoring nicht erforderlich (s.o.). Die regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen bzw. Nachbesserungen und Erhaltungspflege wird Gegenstand des Vertrages zwischen der Stadt Borken und der DBU Naturerbe GmbH.

Die Bedenken, die CEF-Maßnahmen zum funktionalen Ausgleich für den Gartenrotschwanz reichen nicht aus, werden nicht geteilt.

Der Forderung, mittels einer aussagekräftiger Kartierung sicher zu stellen, dass die angedachte Fläche als Kompensationsmaßnahme für den Gartenrotschwanz genutzt werden kann, wird nicht gefolgt.

Der Forderung, rechtsverbindlich die Kompensationsflächen für den Gartenrotschwanz dauerhaft von Störungen frei zu halten, wird insofern entsprochen, als dass die Gewährleistung einer Störungsarmut auf den Kompensationsflächen als Bedingung für die Wirksamkeit der Maßnahme vertraglich geregelt wird.

Der Forderung, ein Monitoring mit Effizienzkontrolle und ggf. Nachbesserungsverpflichtung für die CEF-Maßnahme für den Gartenrotschwanz verbindlich festzusetzen, wird insoweit gefolgt, als dass eine regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen, Nachbesserungen und Erhaltungspflege vertraglich gesichert werden.

Der Forderung, die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen für den Gartenrotschwanz zum Eingriffszeitpunkt festzuschreiben, wird entsprochen. Die artenschutzrechtlichen Festsetzungen werden insoweit konkretisiert, als dass nicht nur die Umsetzung, son-

dern auch die Wirksamkeit der Maßnahmen nachgewiesen sein muss. Bei entsprechender Umsetzung der Maßnahmen sollte Umsetzung und Wirksamkeit im besten Fall gleichbedeutend sein.

Begründung: Der Nachweis einer (Nicht-)besetzung von potenziell nutzbaren Brutplätzen kann nicht erbracht werden, da ein Vergleich zwischen ursprünglicher Nutzung durch das Militär, dem Zustand ohne Hundeauslauf und dem Zustand mit Freizeitnutzung nicht möglich ist. Eine Kartierung der bereits vorhandenen Brutvorkommen wurde von der Unteren Naturschutzbehörde nicht gefordert. Es muss somit auf eine fachgutachterliche Einschätzung zurückgegriffen werden. Diese wurde in mehreren Abstimmungsterminen mit der Stadt Borken, der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Borken und Gutachtern diskutiert. Das Verhandlungsergebnis war die vorliegende Einschätzung. Die erfolgte Einschätzung beruft sich vorwiegend darauf, dass die durchgeführten Maßnahmen (Entbuschung, Aufnahme einer extensiven Beweidung, Ausschluss von Freizeitnutzungen) zu dem Ergebnis führen, dass zwei zusätzliche Paare Gartenrotschwänze (im Vergleich zum Ist-Zustand mit Freizeitnutzung) die Fläche nutzen können. Eine Kartierung der bereits vorhandenen Brutvorkommen wurde von der Unteren Naturschutzbehörde nicht gefordert.

Die Störungsfreiheit wird durch den Flächeneigentümer, die DBU Naturerbe GmbH, durch das naturschutzfachliche Pflegekonzept mit einer Beweidung der gesamten Kompensationsfläche garantiert. Über die Maßnahmen wird seitens der Stadt Borken vor Satzungsbeschluss ein Vertrag mit der DBU Naturerbe GmbH geschlossen. Dieser wird im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Aufgrund der guten Kenntnisse über die Ökologie der Arten ist nach dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ ein populationsbezogenes Monitoring nicht erforderlich (s.o.). Die regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen bzw. Nachbesserungen und Erhaltungspflege wird Gegenstand des Vertrages zwischen der Stadt Borken und der DBU Naturerbe GmbH.

Die Bedenken, die CEF-Maßnahmen zum funktionalen Ausgleich für Fledermäuse reichen nicht aus, werden nicht geteilt.

Der Forderung, das Nahrungshabitat für Fledermäuse auf mindestens 2,6 ha bislang nicht von Fledermausarten genutzter Nahrungsfläche herzurichten, wird nicht gefolgt. Der Forderung, rechtsverbindlich wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung für Fledermäuse durchzuführen, wird insofern entsprochen, als dass das vertraglich zu vereinbarenden naturschutzfachliche Pflegekonzept eine Funktionssicherung gewährleistet.

Der Forderung, ein Monitoring mit Effizienzkontrolle und ggf. Nachbesserungsverpflichtung für die CEF-Maßnahme für Fledermäuse verbindlich festzusetzen, wird insofern gefolgt, als dass eine regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen, Nachbesserungen und Erhaltungspflege vertraglich gesichert werden.

Der Forderung, die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen für Fledermäuse zum Eingriffszeitpunkt festzuschreiben, wird entsprochen. Die artenschutzrechtlichen Festsetzungen werden insofern konkretisiert, als dass nicht nur die Umsetzung, sondern auch die Wirksamkeit der Maßnahmen nachgewiesen sein muss. Bei entsprechender Umsetzung der Maßnahmen sollte Umsetzung und Wirksamkeit im besten Fall gleichbedeutend sein.

Begründung: Im vorliegenden Fall werden durch das Vorhaben keine Quartierfunktionen beeinträchtigt. Maßnahmen für Fledermäuse müssen also für die lokal vorkommenden Individuen wirksam sein und somit in räumlicher Nähe stattfinden. Durch die Umsetzung der Maßnahmen, insbesondere der Aufnahme einer extensiven Be-

weidung findet auf den gesamten 2 ha der Kompensationsfläche eine Aufwertung und somit eine Erhöhung der Insektenbiomasse statt. An zusätzlichen 0,52 ha Magerrasenfläche entstehen Waldrandstrukturen, die eine größere Insektendichte als der Waldinnenraum erwarten lassen.

Die Erhöhung des Nahrungsangebots für Fledermäuse wurde zusammen mit der Stadt Borken und der Unteren Naturschutzbehörde diskutiert und im Ergebnis als ausreichend angesehen.

Eine Neuanlage von Nahrungsflächen ist kaum möglich, da sowohl Wald, als auch Grünland, Hecken, Siedlungsgebiet und andere Strukturen von Fledermäusen zur Jagd genutzt werden. Es kann also ausschließlich um eine Erhöhung des Nahrungsangebots vor Ort gehen.

Die naturschutzfachliche Nutzung der Kompensationsflächen wird durch den Flächeneigentümer, die

DBU Naturerbe GmbH, durch das naturschutzfachliche Pflegekonzept mit einer Beweidung der gesamten Kompensationsfläche garantiert. Über die Maßnahmen ist seitens der Stadt Borken vor Satzungsbeschluss ein Vertrag mit der DBU Naturerbe GmbH zu schließen. Dieser wird im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Aufgrund der guten Kenntnisse über die Ökologie der Arten ist nach dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ ein populationsbezogenes Monitoring nicht erforderlich (s.o.). Die regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen bzw. Nachbesserungen und Erhaltungspflege wird Gegenstand des Vertrages zwischen der Stadt Borken und der DBU Naturerbe GmbH.

### **Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit	14 Ja-Stimmen
	1 Nein-Stimmen
	2 Enthaltungen

### **B.1) Beschlüsse zu den Stellungnahmen von Seite der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange – Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

1. Der Hinweis des Kreises Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ: 63 72 05, Schreiben vom 22.05.2018, 62 – Geoinformation und Liegenschaftskataster zur Unvollständigkeit der Planskizze wird zur Kenntnis genommen. Nordpfeil und Angabe der Gemarkung werden ergänzt.

2. Der Bitte des Kreises Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ: 63 72 05, Schreiben vom 22.05.2018, 66.1 – Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (Fachbereich Natur und Umwelt) um Ergänzung der Begründung um Aussagen zur Leistungsfähigkeit der Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung und der schadlosen Beseitigung des zusätzlichen Niederschlagswassers wird entsprochen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Der Hinweis zum Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung des geschützten Biotops wird zur Kenntnis genommen.

Der Bitte, die Darstellung der erforderlichen Ersatzaufforstungsfläche im Hinblick auf die Kartendarstellung und textliche Erläuterung redaktionell zu überprüfen, wird entsprochen. Zum Schutz der Aufforstungsfläche werden Eichenspaltpfähle an der Grenze zu landwirtschaftlichen Nutzungen vorgesehen, sofern keine Einzäunung als Verbisschutz der Jungkultur erfolgt.

Der Anregung, in den Randbereichen zum Offenland hin Pflanzentrupps aus Straucharten zur Förderung der Strukturvielfalt vorzusehen, wird entsprochen.

Der Hinweis, dass zum derzeitigen Zeitpunkt eine abschließende Stellungnahme zur Wirksamkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen noch nicht möglich ist, da es einer verbindlichen Aussage bzw. eines Vertrages zwischen Stadt und DBU Naturerbe GmbH über die Anlage und dauerhafte Pflege der Maßnahmenflächen sowie deren effektiver Beruhigung bedarf, wird zur Kenntnis genommen. Diesbezügliche Vertragsverhandlungen laufen derzeit. Ein entsprechender Vertragsabschluss wird bis zur Offenlage der Planunterlagen angestrebt. Er erfolgt spätestens bis zum Satzungsbeschluss.

Die Hinweise zum notwendigen Vorgehen zum Schutz der Zauneidechsenpopulationen und der derzeit nicht möglichen abschließenden Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Zur Beurteilung der tatsächlichen Betroffenheit der Zauneidechse wurde eine Kartierung im Plangebiet beauftragt. Die Ergebnisse der genannten Kartierung sowie der von der DBU beauftragten Kartierung der Zauneidechse im Naturschutzgebiet werden den weiteren Planungen zugrunde gelegt. Ein entsprechendes Maßnahmenkonzept wird der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes zur abschließenden Stellungnahme vorgelegt. Für eine ggf. notwendige Umsiedlung der Zauneidechse wird eine entsprechende Ausnahmegenehmigung beantragt.

Der Hinweis auf nicht ausreichende Festsetzungen zur Erhaltung der Waldränder als Dunkelräume zum Schutz der Fledermäuse wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte, die Festsetzungen zur Beleuchtung zu ergänzen wird entsprochen.

Der Anregung, die Festsetzung der zu verwendenden Gehölzkategorien zu konkretisieren, wird in Analogie zu den Festsetzungen im übrigen Plangebiet nicht entsprochen. Vorgaben zu gestaffelten Gehölzhöhen können im Rahmen des Kaufvertrages berücksichtigt werden.

Der Anregung zur Aufstellung eines „Projektzeitenplanes“ im Hinblick auf die Umsetzungsschritte der komplexen Artenschutzmaßnahmen wird gefolgt.

Der Hinweis, dass in Aussicht gestellt wird, der Änderung des Bebauungsplanes trotz entgegenstehender Festsetzungen des Landschaftsplans nicht zu widersprechen, soweit die bestehenden Unsicherheiten im Laufe des Planverfahrens ausgeräumt werden können, wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung, den Anpflanzungstreifen im Norden und Osten nicht dem Gewerbegebiet zuzuordnen sondern ihn als Pflanzung eines Waldmantels festzusetzen, wird nicht gefolgt, mit der Begründung, dass eine größtmögliche Ausnutzung der Gewerbefläche unter Anrechenbarkeit der Anpflanzungsfläche als Anteil nicht versiegelter Fläche ermöglicht werden soll. Ungeachtet der Wahl der Festsetzung übernimmt der Gehölzstreifen Schutzfunktionen für das direkt angrenzende Naturschutzgebiet.

Die Hinweise, dass der Änderungsbereich Teilfläche der ehemaligen Hendrik-de-Wynen-Kaserne in Borken ist, die unter dem Aktenzeichen 66 51 01/03-184 im Altlastenkataster des Kreises Borken geführt wird, sowie dass der Unteren Bodenschutzbehörde im Änderungsbereich keine altlastenrelevanten Nutzungen bekannt sind, werden zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend ergänzt.

3. Der Anregung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Borken, Johann-Walling-Straße 45, 46325 Borken, Schreiben vom 14.05.2018 zur Berücksichtigung von produktionsintegrierten Maßnahmen oder Waldumbaumaßnahmen bei der Kompensation wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird nicht gefolgt. Da ein Eingriff in Wald stattfindet, ist dieser nach Forstrecht zwingend als Ersatzaufforstung zu erbringen. Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit der Fläche werden die übrigen Ausgleichsmaßnahmen multifunktional im angrenzenden Naturschutzgebiet "Lünsberg und Hombornquelle" erbracht. Ackerflächen werden hierfür somit nicht in Anspruch genommen.

4. Der Hinweis des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Postfach 29 63, 53019 Bonn, AZ: Infra I 3 – 45-60-00 / K-III-769-18-BBP, Schreiben vom 23.04.2018 zur Lage des Plangebietes im Jet-Tiefflugkorridor und im Interessensbereich der Luftverteidigungsradaranlage Marienbaum und die zu berücksichtigende maximale Höhe baulicher Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - von 30 m über Grund wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan enthält bereits einen entsprechenden Hinweis. Für den Fall einer Überschreitung der maximalen Höhe erfolgt eine Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren.

5. Der Anregung des Natur- und Vogelschutzvereins Kreis Borken e.V., Lütke Esch 39b, 46325 Borken, AZ: BOR-413/08, Schreiben vom 25.06.2018, die seinerzeit mit Aufstellung des Bebauungsplanes arrondierte Gewerbefläche im Osten des Plangebietes zugunsten des Naturschutz zurückzutauschen kann aufgrund bereits erfolgter Grundstücksverkäufe nicht entsprochen werden.

Der Hinweis auf unerlaubte Ablagerungen von Materialien auf der Magerrasenfläche wird zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich wurde der Verursacher zum Rückbau aufgefordert und die Fläche wieder freigeräumt.

Der Anregung zur Errichtung eines geeigneten Zaunes zum Schutz des angrenzenden Naturschutzgebietes vor Beeinträchtigungen und unerlaubten Nutzungen wird insoweit entsprochen, als dass mit Abschluss des Kaufvertrages des planungsgegenständlichen Grundstücks Auflagen aufgenommen werden, die zur Errichtung eines mindestens 2 m hohen, stabilen und nicht ohne Hilfsmittel übersteigbaren Zauns an der Grenze zum Naturschutzgebiet verpflichten. Der Forderung der Verortung des Zauns ausschließlich auf der nivellierten Fläche, also vor dem neu zu etablierenden Waldrand kann aus Gründen der Gewährleistung der Pflege des anzulegenden Gehölzstreifens durch den Grundstückseigentümer nicht entsprochen werden.

Die Anregung, flächenschonende Nutzungen vorzusehen, wird mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass die Festsetzung des Bebauungsplanes einen größtmöglichen Spielraum für eine flächenschonende Bebauung zulassen.

Die Anregung, das Ausbreitungspotenzial der Späten Traubenkirsche auf der Magerrasen-Ersatzfläche im Pflegekonzept zu bedenken, wird zur Kenntnis genommen und der Flächeneigentümerin, welche die Pflege des Gesamtgebietes übernimmt, zugeleitet.

Die Anregung, die Magerrasenfläche vorzugsweise über vorhandenes Samenpotenzial oder über Mahdgutübertragung zu entwickeln, wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Möglichkeiten werden geprüft.

6. Der Hinweis des Geologischen Dienstes NRW – Landesbetrieb – De-Greiff-Str. 195 – 47803 Krefeld, AZ: 31.130/2953/2018, Schreiben vom 02.05.2018 auf die Betroffenheit von schutzwürdigen Böden und der Notwendigkeit der Kompensation bzw. Untersuchung oder Unterschützstellung wird mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass im Umweltbericht die Betroffenheit des Bodentyps Braunerde-Podsol und Podsol, stellenweise Podsol-Braunerde (bP82) beschrieben ist. Ein Plaggeneschboden ist im Eingriffsbereich und auf den Ausgleichsflächen nicht vorhanden.

Für die Einordnung der Schutzwürdigkeit wurde im Umweltbericht auf das Informationssystem Bodenkarte, Auskunftssystem BK50, Karte der schutzwürdigen Böden, Krefeld aus dem Jahr 2004 zurückgegriffen. Mittlerweile ist im wms-Dienst IS BK50 Bodenkarte auch die Dritte Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000 mit Stand 2017 abrufbar. Der Umweltbericht wird an dieser Stelle aktualisiert und angepasst. Die Neubewertung ergibt, dass der gesamte Geltungsbereich keine schutzwürdigen Böden in Anspruch nimmt. Demnach kann kein gesonderter Ausgleich gefordert werden.

7. Der Hinweis der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, AZ: B-LB/4201/Hb/119.038/Bn, Schreiben vom 26.04.2018, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt, wird zur Kenntnis genommen. Die Lage der Maststandorte und Schutzstreifengrenzen wird entsprechend in die Planzeichnung übernommen.

Der Bitte, dass die Höchstspannungsfreileitung nur für die Errichtung von Bauwerken gewerblicher Nutzung ohne dauerhaften bzw. nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Personen ausgewiesen wird, wird entsprochen.

Die Festsetzungen, dass alle geplanten Baumaßnahmen bezüglich der maximalen Höhe und Gestalt rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt werden, haben weiterhin Bestand.

Der Hinweis, dass eine Bedachung der Gebäude nach DIN 4102 "Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen", Teil 7. zu erfolgen hat sowie Glasdächer (und Dachterrassen) nicht zulässig sind, wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgen entsprechende Festsetzungen.

Der Hinweis, dass im Bereich der ausgewiesenen externen Ausgleichsflächen keine Höchstspannungsleitungen verlaufen, wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit	14 Ja-Stimmen
	1 Nein-Stimmen
	2 Enthaltungen

**B.2) Beschlüsse zu den Stellungnahmen von Seite der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange – Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

1. Der Bitte des Kreises Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ 63 72 05, Schreiben vom 09.07.2019. im Zuge des Bebauungsplanverfahrens die Grundzüge der Niederschlagsentwässerung darzulegen und ggf. nachzuweisen, dass das Einleitungsgewässer die zusätzlichen Niederschlagswasser schadlos ableiten kann, wird entsprochen. Die Grundzüge der gewählten Variante zur ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung werden dargelegt und die Begründung entsprechend ergänzt.

Der Hinweis, dass die aktuelle Maßnahmenplanung von den Antragsunterlagen zur Ausnahme vom Beseitigungsverbot des nach § 30 BNatSchG geschützten Magerrasenbiotops abweicht, wird zur Kenntnis genommen.

Der Bitte, die Ersatzfläche gehölzfrei herzurichten, wird unter dem Vorbehalt der Prüfung der Bäume auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten entsprochen. Die Karte im Umweltbericht und die entsprechenden Textteile werden geändert.

Der Hinweis, dass zum derzeitigen Zeitpunkt eine abschließende Stellungnahme zur Wirksamkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen noch nicht möglich ist, da es einer verbindlichen Aussage bzw. eines Vertrages zwischen Stadt und DBU Naturerbe GmbH über die Anlage und dauerhafte Pflege der Maßnahmenflächen sowie deren effektiver Beruhigung bedarf, wird zur Kenntnis genommen. Diesbezügliche Vertragsverhandlungen laufen derzeit. Ein entsprechender Vertragsabschluss wird bis zur Offenlage der Planunterlagen angestrebt. Er erfolgt spätestens bis zum Satzungsbeschluss.

Der Hinweis auf eine notwendige Ausnahmegenehmigung für das Absammeln und Umsiedeln von Zauneidechsen wird zur Kenntnis genommen. Für Eine für die Umsetzung von Zauneidechse notwendige Ausnahmegenehmigung wird zu gegebener Zeit beantragt.

Der Hinweis, dass dem Plan unter der Voraussetzung, dass die im Umweltbericht dargestellten Maßnahmen auf der Grundlage einer verbindlichen Vereinbarung mit der Eigentümerin genauso umgesetzt werden können, nicht widersprochen wird, wird zur Kenntnis genommen. Vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird der Unteren Naturschutzbehörde der erforderliche Vertrag vorgelegt.

Die Hinweise, dass der Änderungsbereich Teilfläche der ehemaligen Hendrik-de-Wynen-Kaserne in Borken ist, die unter dem Aktenzeichen 66 51 01/03-184 im Altlastenkataster des Kreises Borken geführt wird, sowie dass der Unteren Boden-schutzbehörde im Änderungsbereich keine altlastenrelevanten Nutzungen bekannt



sind und das Schutzgut Boden im Bereich des Flurstücks 379 aufgrund der früheren Bebauung bereits stark gestört ist, werden zur Kenntnis genommen.

2. Der Verweis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Borken, Johann-Walling-Straße 45, 46325 Borken, Schreiben vom 01.07.2019 auf die Stellungnahme vom 14.05.2018 wird zur Kenntnis genommen. Der hier gegebenen Anregung zur Berücksichtigung von produktionsintegrierten Maßnahmen oder Waldumbaumaßnahmen bei der Kompensation wird nicht gefolgt. Da ein Eingriff in Wald stattfindet, ist dieser nach Forstrecht zwingend als Ersatzaufforstung zu erbringen. Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit der Fläche werden die übrigen Ausgleichsmaßnahmen multifunktional im angrenzenden Naturschutzgebiet "Lünsberg und Hombornquelle" erbracht. Ackerflächen werden hierfür somit nicht in Anspruch genommen.

3. Die Annahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Postfach 29 63, 53019 Bonn, AZ: Infra I 3 – 45-60-00 / K-III-0766-19, Schreiben vom 28.05.2019, dass bauliche Anlagen eine Höhe von 30 m nicht überschreiten, ist korrekt.

4. Die Hinweise des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Leibnitzstraße 10, 45659 Recklinghausen, AZ 22-164-19, Schreiben vom 11.06.2019, dass eine Regelbeteiligung des LANUV in Bauleitplanverfahren nicht erforderlich ist und die Belange, die die Aufgabenbereiche des LANUV berühren könnten, bereits durch die Naturschutzbehörden des Kreises und die Bezirksregierung wahrgenommen werden, werden zur Kenntnis genommen.

5. Der Anregung der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Südwestpark 35, 90449 Nürnberg, Schreiben vom 02.07.2019, die Richtfunktrasse einschließlich Schutzbereiche und Höhenbeschränkungen in den Bebauungsplan mit aufzunehmen, wird gefolgt. Aufgrund der erfolgten Höhenfestsetzungen mit einer maximalen Gebäudeoberkante von 70 m ü. NN im Bereich der Richtfunktrasse sind bei einer Geländehöhe von rd. 60,8 m ü. NN nur Gebäudehöhen von max. rd. 10,0m möglich. Gebäude werden somit nicht in den vertikalen Schutzkorridor ragen, der in einer Höhenlage von 20 m bis 50 m über Grund verläuft. Ein Hinweis zu Höhenbeschränkungen sowie dem Erfordernis der Beteiligung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG im Baugenehmigungsverfahren wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

6. Der Hinweis der Westnetz, Innogy Netze Deutschland GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund, AZ DRW-S-LK/1520/ld/129. 895/tk, Schreiben vom 02.07.2019 auf die Lage des Änderungsbereiches der Maßnahme außerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Hochspannungsfreileitung sowie, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung allein aus der Örtlichkeit ergibt, wird zur Kenntnis genommen.

7. Der Verweis der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, AZ: B-LB/4201/Hb/119.038/Bn, Schreiben vom 12.07.2019 auf das Schreiben vom 26.04.2018 wird zur Kenntnis genommen. Der hier gegebenen Hinweise zur tatsächlichen Lage der Leitung, zu Nutzungseinschränkungen von Bauwerken, zur Höhenbegrenzung von Bauwerken sowie zur Bedachung von Gebäuden werden im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Der Hinweis, dass im Bereich der ausgewiesenen externen Ausgleichsflächen keine Höchstspannungsleitungen verlaufen, wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit	14 Ja-Stimmen
	1 Nein-Stimmen
	2 Enthaltungen

**II. Beschlüsse zum weiteren Verfahren**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Borken empfiehlt dem Rat der Stadt Borken unter dem Vorbehalt des Vertragsabschlusses mit der DBU Naturerbe GmbH und der Erteilung einer Ausnahme vom Beseitigungsverbot des nach § 30 BNatSchG geschützten Magerrasenbiotops durch die Untere Naturschutzbehörde Kreis Borken zu beschließen:

Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan BO 74 (Gewerbepark Hendrik-De-Wynen), 1. Änderung vom 30.10.2019 wird beschlossen.

Der Bebauungsplan BO 74 (Gewerbepark Hendrik-De-Wynen), 1. Änderung vom 07.11.2019 wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, als Satzung beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit	14 Ja-Stimmen
	1 Nein-Stimmen
	2 Enthaltungen

**zu 8 Einführung der gelben Tonne in Borken  
Vorlage: V 2019/232**

---

**Stv. Ebbing** merkt an, dass eine Abfuhr alle vier Wochen ein no go sei. Gelbe Tonne ja, aber mit einer Abfuhr alle 14 Tage.

**Verwaltungsmitarbeiter Schroer** erklärt, dass der Nordteil des Kreises Borken die gelbe Tonne bereits habe, wo die Abfuhr alle vier Wochen sei, dieses sei zum Beispiel in Ahaus, Heek oder Gescher unproblematisch und klappe ohne Beschwerden. Rein rechtlich sei eine Abfuhr alle 14 Tage gar nicht möglich.

**Stv. Kindermann** gibt an, dass im Kreis Coesfeld auch keine Beanstandungen vorhanden seien, es werde alle vier Wochen klappen.

**Stv. Stork** merkt an, dass die Tonne gerade im Außenbereich zu begrüßen sei, da die Tiere die Säcke kaputt machen.

**Bürgermeisterin Schulze Hessing** erläutert, dass der Müll möglichst zu reduzieren sei. Die Verwaltung habe keinen Einfluss auf eine Abholung alle vier Wochen.

**Beschluss:**

Die Stadt Borken schließt sich dem kreisweiten Verhandlungsergebnis zur Einführung der gelben Tonne im Jahre 2020 an.

Die Einführung der gelben Tonne kann wie im Umsetzungsfahrplan beschrieben vorgenommen werden.

**Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit	14 Ja-Stimmen
	2 Nein-Stimmen
	1 Enthaltungen

**zu 9      Änderung der Abfallentsorgungssatzung  
Vorlage: V 2019/269**

---

**Verwaltungsmitarbeiter Schroer** gibt an, dass in der Entwurfssatzung in §11 Abs. 3 und 4 derselbe Text stehe. Der richtige Abs. 3 werde der Niederschrift beigelegt.

**Anmerkung der Verwaltung:**

Wird auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit mindestens nächsthöherem Behältervolumen zu dulden.

**Beschluss:**

Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken (Anlage 1 zur Vorlage) wird beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit	14 Ja-Stimmen
	2 Nein-Stimmen
	1 Enthaltungen

**zu 10      Geräteraumerweiterung Mergelsbergsporthalle**  
**Vorlage: V 2019/071**

---

**Stellv. Vorsitzender Kindermann** gibt an, dass die Vorlage einstimmig im AKS beschlossen worden sei.

**Stv. Böhr** merkt an, dass die Maßnahme zu begrüßen sei, nur es sollte groß genug geplant werden, da ein allgemeiner Platzbedarf der Vereine bestehe.

**Erster Beigeordneter Nießing** gibt an, dass die Wünsche der Vereine bekannt seien. Ein Lagerraum sei wie ein Keller, der immer voll und zu klein sei. Es könne an Zahlen logisch nachvollzogen werden, wie viel Platz gebraucht werde.

**Beschluss:**

Die Geräteraumerweiterung der Mergelsbergsporthalle soll wie oben beschrieben weiterverfolgt werden. In der kommenden Sitzungsfolge von AKS/UPA sollen konkrete Planungsentwürfe vorgestellt werden.

**Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit	17 Ja-Stimmen
	0 Nein-Stimmen
	0 Enthaltungen

**zu 11      Errichtung von geförderten E-Ladesäulen für Elektrofahrzeuge**  
**Vorlage: V 2019/274**

---

**Herr Niehaus (Stadtwerke Borken)** gibt an, dass die damals noch offenen Fragen in der Vorlage beantwortet worden seien.

**Stv. Kohlruss** wirft die Frage auf, wie lange die Bindungsfrist laufe.

**Herr Niehaus** erklärt, dass die Bindungsfrist fünf Jahre betrage und innerhalb eines Jahres gebaut werden müsse.

**Stv. Kohlruss** möchte wissen, ob die Möglichkeit bestehe, auf Schnellladesäulen umzurüsten oder ob die Straße dann wieder aufgemacht werden müsse, um die Leitungen nachzurüsten und ob es ein einheitliches Bezahlssystem geben werden.

**Herr Niehaus** gibt an, dass es geprüft werden müsse, ob das Umrüsten bei allen Säulen möglich sei. Das entsprechende Kabel könne direkt mitverlegt werden. Eine Direktbezahlung sei mit Kreditkarte möglich, ansonsten auch mit der Stadtwerke Ladekarte.

**Stv. Böhr** stellt die Frage, ob Smart City mit eingebunden werden könne und ob die Säulen in das Parkleitsystem integriert werden können.

**Erster Beigeordneter Nießing** gibt an, dass vor ca. fünf Monaten diesbezüglich ein Beschluss gefasst worden sei, dass die Stadtwerke diese Ideen entwickeln sollen, somit sei es ein Pflichtprogramm für die Stadtwerke.

**Stv. Ebbing** merkt an, dass der Standort in Weseke gut sei. Der Standort in Burlo sei bei der Neuen Mitte Burlo geplant, es sei allerdings besser, dass der Standort für Burlo im Bereich Schulzentrum / Heimathaus liegen solle.

**Erster Beigeordneter Nießing** erklärt, dass bezüglich des Standortes in Burlo bereits Gespräch geführt werden.

**Stellv. Vorsitzender Kindermann** möchte wissen, ob jeder Standort genau genannt werden müssen, wenn der Förderantrag gestellt werde.

**Herr Niehaus** erläutert, dass wenn ein Standort versetzt werde, dieses bei der Bezirksregierung zu beantragen sei, was aber wohl problemlos sei.

**Stv. Tautz** wirft die Frage auf, ob auch mit dem Handy bezahlt werden könne.

**Herr Niehaus** gibt an, dass dieses zurzeit nicht möglich sei.

### **Beschluss:**

Die von den Stadtwerken Borken/Westf. GmbH vorgesehen Standorte und Ladeleistungen werden zur Kenntnis genommen. Der Standort Burlo soll erneut überprüft werden.

### **Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit	16 Ja-Stimmen
	0 Nein-Stimmen
	0 Enthaltungen

## **zu 12      Umgestaltung der Straße " Lange Stiege" zu einer Fahrradstraße Vorlage: V 2019/276**

---

**Technischer Beigeordneter Kuhlmann** erläutert den bisherigen Werdegang.

**Stv. Becker** merkt an, dass die Straße bezüglich Verkehrssicherheit für Autos unattraktiver gemacht werden müsse.

**Technischer Beigeordneter Kuhlmann** erklärt, dass die Straße eine „Anlieger frei“ Straße sei, welches im Rahmen der normalen Überprüfung kontrolliert werde.

**Stv. Ebbing** begrüßt das Vorhaben, da auf die schwächeren Verkehrsteilnehmer geachtet werde.

**Stv. Kindermann** merkt an, dass die Lange Stiege immer schon eine Straße mit Handicap gewesen sei. Die Konsequenz sei eine Fahrradstraße.

**Beschluss:**

Der Umwelt- und Planungsausschuss beschließt,

1. dass die „Lange Stiege“ in eine Fahrradstraße umgewandelt wird.
2. dass alle Kreuzungen entsprechend der Anlage\_1\_Kreuzungsentwurf hergestellt werden.
3. dass die Stellplätze im Bereich „Lange Stiege“ von den Straßen „Lütke Esch“ bis „Butenwall“ auf 10 Stellplätze reduziert werden.
4. dass die Stellplätze im Bereich „Lange Stiege“ von „Lütke Esch“ bis „Butenwall“ als Anwohner-Parkflächen ausgewiesen werden.
5. dass die Fahrradstraße „Lange Stiege“ den Zusatz „Anlieger frei“ erhält.
6. dass die Stellplätze im Bereich der „Heinrich-Heine-Straße“ nicht umgebaut werden.

**Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit	16 Ja-Stimmen
	0 Nein-Stimmen
	0 Enthaltungen

**zu 13     Antrag der FDP-Fraktion - Eichenprozessionsspinner**  
**Vorlage: V 2019/297**

---

**Technischer Beigeordneter Kuhlmann** stellt Herrn Beckmann sowie sein Projekt vor.

**Herr Johannes Beckmann** erläutert anhand einer Präsentation den Eichenprozessionsspinner in Borken.

**Stv. Tautz** merkt an, dass an der Burloer Straße, Höhe Kreisverwaltung, etliche Eichen vorhanden seien und durch den Wind die Härchen in die Siedlung transportiert werden, wo diese sich in einer Vielzahl auf den Terrassen wiederfinden.

**Herr Beckmann** erklärt, dass es nicht gesund sei und ein Fachmann zu beauftragen sei.

**Stv. Nitsche** gibt an, dass Wege zu finden seien, um Herr der Lage zu werden.

**Stv. Becker** merkt an, dass EPS-Fallen eine Möglichkeit seien, wozu mit dem Fachmann, Herrn Groß gesprochen worden sei, welcher viel Erfahrung damit habe und für Fragen zur Verfügung stehe.

**Fachbereichsleiter Beckmann** erläutert, dass der Bauhof Herrn Groß besucht habe, die EPS-Falle werden nun getestet, werden aber als alleiniges Mittel nicht reichen.

**Stv. Ebbing** stellt fest, dass in der Prioritätenliste der Außenbereich mit den Wirtschaftswegen ganz unten stehe, dort aber viele Bushaltestellen vorhanden seien.

**Fachbereichsleiter Beckmann** erklärt, dass die Hot Spots bekämpft werden, aber eine Flut von Meldungen eingehen. Vier Firmen seien parallel eingesetzt worden. Dieses Jahr sei ein traumhaftes Wetter für den EPS gewesen, es sei abzuwarten was die Stadt Borken nächstes Jahr erwarte.

**Herr Beckmann** fügt hinzu, dass es nicht nur ein Borkener Problem sei.

**Stellv. Vorsitzender Kindermann** möchte wissen, ob der Bauhof ein Heißwassergehärt habe.

**Fachbereichsleiter Beckmann** erläutert, dass der Bauhof dieses Gerät nicht habe, aber ein Borkener Unternehmer vorhanden sei, der dieses Gerät habe und damit bisher nur Unkraut vernichte. Es bestehe die Überlegung, ob der Unternehmer nun auch die EPS-Entfernung anbiete.

**Stv. Schwane** möchte wissen, wann die Vögel nicht gefüttert werden sollen, damit diese sich vom EPS ernähren.

**Herr Beckmann** erklärt, dass Ende April die Meise die meisten EPS von den Bäumen wegholen könne.

**Bürgermeisterin Schulze Hessing** merkt an, dass eine Vielzahl an Maßnahmen nötig seien und geschaut werden müsse, ob es der Bauhof leisten könne oder externe Firmen. Öffentlichkeitsarbeit sei notwendig um private Personen zu unterstützen.

### **Beschluss:**

Die Ausführungen zum Eichenprozessionsspinner werden zur Kenntnis genommen. Dem Antrag der FDP-Fraktion wurde mit der Anschaffung von Vogelnisthilfen bereits entsprochen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit	16 Ja-Stimmen
	0 Nein-Stimmen
	0 Enthaltungen

**zu 14 Antrag der CDU-Fraktion: Entschärfung der Parkplatzsituation an der Karl-Leisner-Straße  
Vorlage: V 2019/302**

---

**Beschluss:**

Der Umwelt- und Planungsausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit	16 Ja-Stimmen
	0 Nein-Stimmen
	0 Enthaltungen

**zu 15 Antrag der CDU-Fraktion: Reduzierung der Parkdauer für die Parkbuchten u.a. vor der Hauptfiliale der Sparkasse  
Vorlage: V 2019/267**

---

**Beschluss:**

Den Ausführungen der Verwaltung wird durch den Umwelt- und Planungsausschuss zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit	16 Ja-Stimmen
	0 Nein-Stimmen
	0 Enthaltungen

**zu 16 Antrag der SPD-Fraktion: Öffnungszeiten des Wertstoffhofes Borken  
Vorlage: V 2019/231**

---

**Stv. Niemeyer** gibt an, dass inzwischen Maßnahmen durchgeführt worden seien, welche greifen, die Schlängenbildung sei erheblich gemindert. Die Situation werde beobachtet und der Antrag werde ausgesetzt.

**Stellv. Vorsitzender Kindermann** möchte wissen, ob diese Listen regelmäßig geführt werden.

**Verwaltungsmitarbeiter Schroer** erklärt, dass die EGW immer zähle.



**Stv. Ebbing** gibt an, dass das Personal teilweise am Hof am Arbeiten sei, aber der Hof zu habe.

**Verwaltungsmitarbeiter Schroer** erläutert, dass man den Kunden zu der Zeit nicht brauchen könne, da die Flächen gereinigt und Container umgeladen würden, was zu Rangierverkehr führe. Unfalltechnisch sei dieses nicht zumutbar.

**Stv. Stork** merkt an, dass die letzte Grünabnahme im Außenbereich letztes Wochenende gewesen sei, dieses sei auf die letzten zwei Wochen im November zu ändern, da noch viel Laub entstehen werde.

**Verwaltungsmitarbeiter Schroer** erklärt, dass es letztes Jahr genau anders herum gewesen sei, da fielen die Blätter deutlich früher von den Bäumen. Es bestehe die Möglichkeit das Laub am Wertstoffhof abzugeben.

**Stv. Niemeyer** gibt an, dass eine Entsorgung von Teerpappe in Borken nicht möglich sei und bittet um Aufstellung eines Containers für geringe Mengen.

**Verwaltungsmitarbeiter Schroer** erläutert, dass einige Sachen nicht angenommen werden, da für gefährliche Gegenstände der Kreis Borken zuständig sei. Tipps werden beim Wertstoffhof gegeben.

**Stellv. Vorsitzender Kindermann** gibt an, dass die SPD-Fraktion den Antrag zurückziehe.

**zu 17      Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen Schaffung eines kommunalen Förderprogramms für private Regenwassernutzung  
Vorlage: V 2019/298**

---

**Stv. Becker** betont, dass Ressourcen zu sparen seien und dieses zu fördern sei.

**Bürgermeisterin Schulze Hessing** teilt mit, dass nach Ausschreibung eines Klimaschutzmanagers ein junger Mann gefunden worden sei, welcher sehr kurzfristig anfangen könne. Dieser Antrag sei eine Aufgabe des Klimaschutzmanagers. In der Ratssitzung am 18.12.2019 würde er sich vorstellen, eine Einstellung könne zum 01.01.2020 erfolgen.

**Beschluss:**

Die Stadt Borken legt ein kommunales Förderprogramm für die ökologische Entwicklung von Baugebieten und Wohnflächen vor. Ein Teil dieses Programmes soll Anreize für die private Regenwassernutzung schaffen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Verfahrensschritte und Abwicklungsmodalitäten festzulegen.

**Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit           16 Ja-Stimmen  
                               0 Nein-Stimmen  
                               0 Enthaltungen

**zu 18     Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zum Haushalt 2019,  
 Schaffung von mehr Abstellmöglichkeiten für Fahrräder  
 Vorlage: V 2019/257**

---

**Stv. Becker** gibt an, dass festgestellt worden sei, dass einige Bügel fehlen und möchte wissen, wie schnell dieses umgesetzt werden könne.

**Fachbereichsleiter Schulze Dinkelborg** merkt an, dass wenn etwas getan werden müsse, die Bügel getauscht würden, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

**Erster Beigeordneter Nießing** fügt hinzu, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, da es eine laufende Unterhaltung sei, defekte Bügel auszutauschen.

**Stellv. Vorsitzender Kindermann** möchte wissen, ob nicht schon einmal eine Fahrradbox beantragt worden sei.

**Bürgermeisterin Schulze Hessing** gibt an, dass ein SPD-Antrag vorliege, bei dem geplanten Pendlerparkplatz an der B67 / Weseler Straße eine Box einzurichten. Dieser Standort werde bei der Prüfung von Boxen bei einer möglichen Förderung mit einbezogen.

**Stv. Becker** merkt an, dass dann kurzfristig die Bügel auszutauschen seien, vorausgesetzt entsprechende Mittel stehen noch zur Verfügung.

**Erster Beigeordneter Nießing** erklärt, dass im Haushalt eine bestimmte Summe vorhanden sei. Es bestehe kein Missstand, wenn defekte Bügel ausgetauscht werden.

**Beschluss:**

Der Umwelt- und Planungsausschuss beauftragt die Verwaltung Fördermöglichkeiten für die Aufstellung von verschließbaren Fahrradboxen zu eruieren und die Ergebnisse im UPA vorzustellen.

**Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit           16 Ja-Stimmen  
                               0 Nein-Stimmen  
                               0 Enthaltungen

## zu 19 Johann-Walling-Grundschule - Erweiterung Schulhof

---

**Erster Beigeordneter Nießing** und **Technischer Beigeordneter Kuhlmann** erläutern anhand der als Anlage beigefügten Präsentation die Umgestaltung des Schulhofes der Johann-Walling-Grundschule.

**Erster Beigeordneter Nießing** merkt an, dass die Pläne mit der Schulleitung abgestimmt seien. Im UPA solle heute der Startpunkt gesetzt werden um ein Stimmungsbild einzuholen, damit die Planung verfeinert werden könne. Die Kosten in Höhe von ca. 300.000,00 Euro seien im Haushalt 2020 mit entsprechenden Mitteln eingestellt.

**Stellv. Vorsitzender Kindermann** möchte wissen, ob eine Förderung, wie zum Beispiel Gute Schule, möglich sei.

**Erster Beigeordneter Nießing** erklärt, dass diese Fördermittel allein für die Astrid-Lindgren-Schule in Burlo benötigt werden.

**Stv. Tautz** möchte wissen, wie der Abbruch des alten Bunkers erfolgen werde.

**Erster Beigeordneter Nießing** merkt an, dass der Bunker bereits abgebrochen worden sei.

**Stellv. Vorsitzender Kindermann** stellt fest, dass viel Geld in Schule investiert werde und möchte wissen, ob damit die Schule fertig sei.

**Erster Beigeordneter Nießing** erläutert, dass für die optische Aufarbeitung eine Menge gemacht worden sei. Im Haushalt 2020 werden zusätzlich 500.000,00 Euro für Sanierung von Schulen eingestellt. Die Sanierung von Klassenräumen solle Zug um Zug erfolgen, dieses sei eine Daueraufgabe.

**Stellv. Vorsitzender Kindermann** fragt nach dem Stimmungsbild und lässt darüber abstimmen, ob der Ausschuss die Planungen so mittragen könne.

### Abstimmungsergebnis:

Annahme mit	16 Ja-Stimmen
	0 Nein-Stimmen
	0 Enthaltungen

**zu 20      Mitteilungen der Verwaltung**

---

Siehe Unterpunkte.

**zu 20.1    Fördermittel Mühlenareal**

---

**Technischer Beigeordneter Kuhlmann** teilt mit, dass für das Mühlenareal weitere 678.000 Euro Städtebaufördermittel zur Verfügung stehen.

**zu 21      Anfragen an die Verwaltung**

---

Keine Anfragen vorhanden.

gez.  
Kurt Kindermann  
Stellv. Ausschussvorsitzender

gez.  
Matthias Kaß  
Schriftführer